



Amtsblatt der Stadt Sonneberg

Ausgabe 09/23
27. September 2023



Fast 100 Sportler aus zehn Sportvereinen wurden am 08. September 2023 auf die Bühne des Gesellschaftshauses gebeten, um ihre herausragenden sportlichen Leistungen der vergangenen Jahre zu würdigen. Nicht alle konnten – auch wegen aktueller sportlicher Verpflichtungen – dabei sein und sollen nachträglich noch eine Würdigung der Spielzeugstadt erhalten. S. 11 Foto: Wolfgang Sitter

Amtlicher Teil

Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wildenheider Straße/OT Hönbach der Stadt Sonneberg vom 04.09.2023

3

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 31.08.2023, Nr. 63/41/2023 bis 77/41/2023 (öffentlich)

3

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 31.08.2023 Nr. 78/41/2023 bis 85/41/2023 und 88/41/2023 bis 97/41/2023 (nichtöffentlich)

4

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 22.08.2023, Nr. 48/45/2023 (öffentlich)

5

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 22.08.2023, Nr. 49/45/2023 bis 53/45/2023 und 60/45/2023 bis 62/45/2023 (nichtöffentlich)

5

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 05.09.2023, Nr. 63/46/2023, 64/46/2023 und 67/46/2023 (nichtöffentlich)

5

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr vom 21.08.2023, Nr. 88/41/BWUV/2023 bis 94/41/BWUV/2023 (öffentlich)

6

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr vom 21.08.2023, Nr. 95/41/BWUV/2023 bis 127/41/BWUV/2023 (nichtöffentlich)

6

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“
gem. § 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

8

Bekanntmachung
Inkrafttreten der Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung „Wildenheider Straße, OT Hönbach“ - Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg vom 04.09.2023

8

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 70/20 „Tergarten“ gem. § 1 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

9

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Sonneberg - Stadtordnung - (OBVO) vom 01.09.2023

10

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Steinach“ im Oktober 2023 (Gewässer 1. Ordnung) im Landkreis Sonneberg

11

Bekanntmachung über Vermessungsarbeiten

11

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

11

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

11

Öffentlicher Teil

Sportlerehrung in Sonneberg: Emotionale Momente auf der G-Haus-Bühne

11

Sonneberg schafft verbesserte Bushaltestellen im Stadtgebiet

12

Immer in der „Heimat shoppen“ – nicht nur am Stadt- und Museumsfest

12

Aus dem Rathaus: Vier neue Azubis beginnen in der Stadtverwaltung

12

Peter Steiner wurde in den Ruhestand verabschiedet

12

Eis für die kleinen Sonneberger

12

Haselbacher Ferienspiele begeisterten nicht nur die Kinder

12

Haselbach feiert in diesem Sommer 30 Jahre Jugendfeuerwehr

13

Werde unser Christkind

13

Buchtipps der Stadtbibliothek Sonneberg im September

14

Orgelmatinee im Rathaus

14

Veranstaltungstipp: Galakonzert mit Isabel Blechschmidt

14

21. Oberlinder Bauernmarkt

14

37 Jahre Sonneberger Jazztage: Länderübergreifender Verein aus Thüringen und Oberfranken

14

Der Oktober im Astronomiemuseum Sonneberg

15

Grenzwanderung – Naturerleben und Grenzgeschichte um Sonneberg

15

Aktion „Türen auf mit der Maus“ für Wasserstoff- und Astrofans

15

MINT-Magie in den Herbstferien

15

Regionale Museumsnacht am 14.10.2023

15



Spielzeugstadt Sonneberg
Stadtverwaltung

sonneberg.de

Werben im Amtsblatt? Ganz einfach!

Immer zum Monatsende. In alle Haushalte in Sonneberg. Garantiert.

Ihre Ansprechpartnerin

Nicole Herrmann

Telefon 03675/754167

Telefax 03675/754133

E-Mail nicole.herrmann@hcs-medienwerk.de



Gemeinsam stark!

Freies Wort WOCHENSPIEGEL



FOTOS: TORSTEN DONAU

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
kostenlos und unverbindlich
ein Angebot anfordern
03944-36160
 **WOHNMOBIL-CENTER**
Am Wasserturm  www.wm-aw.de



ZEHNER
GMBH
BESTATTUNGEN
Rathenaustraße 2 | 96515 Sonneberg
Wir sind jederzeit für Sie da: **03675 427 55 77**
www.zehner-gmbh-bestattungen.de



**BESTATTUNGEN
SINGER**

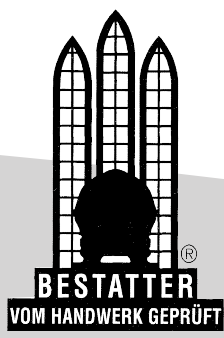
**DER
LETZTE
WEG
IN
GUTEN
HÄNDEN**

**RAT UND HILFE IM
TRAUERFALL
RUND UM DIE UHR**

COBURGER ALLEE 28 • 96515 SONNEBERG
TELEFON 03675/422190 • FAX 422192
WWW.BESTATTUNGEN-SINGER.DE



**Bestattungswesen
der Stadt Sonneberg**
Tag und Nacht, sonn-und feiertags
Telefon (0 36 75) 70 24 27
Gustav-König-Straße 36 • 96515 Sonneberg
bestattungswesen@stadt-son.de



BESTATTER
VOM HANDWERK GEPRÜFT

Wir helfen, beraten und nehmen Ihnen alle Wege ab. (auch außerhalb von Sonneberg)

Amtlicher Teil

Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wildenheider Straße/OT Hönbach der Stadt Sonneberg vom 04.09.2023

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 6) geändert i. V. mit § 19 (1) Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg (in ihrer derzeit gültigen Fassung), erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung „Wildenheider Str./Ortsteil HÖNBACH“

§ 1 Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt im Außenbereich des Ortsteils Hönbach. Es umfasst ganz oder teilweise (Teilfläche = TF) die folgenden Flurstücke:

FL.Nr. 103/2; FL.Nr. 102/4; 111/3 (TF), 100 Gemarkung: Hönbach
Die Flurstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Satzungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M. 1:1.000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung nach § 6 BauNVO „Mischgebiet“ festgesetzt. Tankstellen sind nicht zulässig.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt, bezogen auf die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der festgesetzten Baugrenze. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl lt. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% ist zulässig für die Grundstücke mit den Flurnummern 103/2, 102/4 und 111/3 (TF). Versiegelungen außerhalb der Baugrenze sind nicht zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sowie deren Zufahrten sind ausschließlich innerhalb der Baugrenze erlaubt. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwasserniveaus wird von einer Unterkellerung abgesehen. Das Geländeneau der Bauparzellen sowie das Höhnenniveau des Erdgeschosses sollte an das Höhnenniveau der Wildenheider Straße angeglichen werden.

§ 5 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die zu errichtenden Gebäude dürfen nicht tiefer als 30m (Hinterkante Gebäude) in die Grundstücke einrücken. Der zulässige bebaubare Bereich ist durch eine Baugrenze festgelegt.

§ 6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Durch folgende Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern:

- Begrenzung der Flächenbeanspruchung für potentielle Bebauung durch Festsetzung von Baugrenzen
 - Begrenzung der Flächenbeanspruchung für potentielle Bebauung durch die Festsetzung einer Grundfläche
 - Ablösung des Biotop-Wertverlusts gem. dem Standardkostenkatalog KfUp Sonneberg bzw. Kompensationsmaßnahmen.
 - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) ist vor jeder baulichen Maßnahme durchzuführen. Diese ist vom jeweiligen Bauherren eigenständig zu veranlassen.
- Damit kann der Eingriff im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung kompensiert werden.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) sowie der Angabe derjenigen Stelle, bei welcher der Plan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht und Auskunft bereitgehalten wird.

Sonneberg, 04.09.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 63/41/2023 Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratsitzung vom 28.06.2023

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2023 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO, i. V. m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratsitzung vom 28.06.2023 zu genehmigen.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 64/41/2023 Jahresrechnung 2022 der Stadt Sonneberg

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Jahresrechnung 2022 der Stadt Sonneberg wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an die örtliche Rechnungsprüfung übergeben.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 65/41/2023 Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Sonneberg

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Jahresrechnung 2019 der Stadt Sonneberg wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 66/41/2023 Entlastung für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben, werden gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage des Schlussberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung vom 23.05.2023 entlastet.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 67/41/2023 Feststellung der Jahresrechnung 2020

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Sonneberg wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 68/41/2023 Entlastung für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben, werden gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2020 auf der Grundlage des Schlussberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung vom 29.06.2023 entlastet.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 69/41/2023 Verwendung der Klimapaktmittel des TMUEN für die Jahre 2022 und 2023

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Verwendung von Klimapaktmitteln des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz für die Jahre 2022 und 2023 für Photovoltaikanlagen zur Eigenstromversorgung auf dem Stadt-

archiv, in Verbindung mit dem PEM4HEAT-Projekt, dem Stadion Sonneberg und der Feierhalle auf dem städtischen Hauptfriedhof umzusetzen.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 70/41/2023 Billigung und Auslegung des geänderten Entwurfs Bebauungsplan Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

1. Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf mit Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“ in der Fassung August 2023.
2. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. Den Bürgern wird hierbei die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Von den Bürgern können während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt und von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 71/41/2023 Billigung und Auslegung des geänderten Entwurfs Bebauungsplan Nr. 70/20 „Tergarten“ in der Fassung August 2023

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

1. Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf mit Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 70/20 „Tergarten“ in der Fassung August 2023.
2. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. Den Bürgern wird hierbei die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Von den Bürgern können während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt und von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 72/41/2023 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen Franken Sonneberg-Süd“

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 73/41/2023 Billigung des Entwurfs der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“ und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Stadtrat billigt den Entwurf der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“ in der Fassung von August 2023. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB wird angewandt, da die Grundzüge der Planung unberührt bleiben. Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der vorgezogenen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1, Satz 1 BauGB wird abgesehen, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Von der Möglichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB derart zu gestalten, dass die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist hat, wird Gebrauch gemacht, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in gleicher Weise; (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 74/41/2023
Anordnung eines Umlegungsverfahrens im Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet –
H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

1. Die Umlegung gemäß § 45 ff. BauGB wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ angeordnet.
2. Mit der Durchführung der Umlegung wird der Umlegungsausschuss der Stadt Sonneberg beauftragt.
3. Die Eigentümer innerhalb des Umlegungsgebietes haben Gelegenheit, innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Anordnung der Umlegung gemäß Ziffer 1 dieses Beschlusses zur beabsichtigten Umlegung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind dem Umlegungsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

Sonneberg, 31.08.2023
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 75/41/2023
Antrag zur Geschäftsordnung von Stadtrat Alexander Escher (AfD)
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg gibt dem Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe g) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, auf Schluss der Aussprache zum Tagesordnungspunkt 13 ö (Antrag der CDU- Stadtratsfraktion-Vereinfachung der Stadtratsarbeit – Einführung eines digitalen Abstimmungssystems), statt.

Sonneberg, 31.08.2023
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 76/41/2023
Weiterführender Antrag von Stadtrat Thomas Heine (Die LINKE) zum
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg gibt dem weiterführenden Antrag von Stadtrat Thomas Heine (Die LINKE) zum Antrag der CDU-Stadtratsfraktion – Einführung eines digitalen Abstimmungssystems statt. Der weiterführende Antrag lautet wie folgt:

Der Bürgermeister der Stadt Sonneberg wird beauftragt und ermächtigt, zeitnah ein Konzept zur umfassenden Digitalisierung der Ratsarbeit vorzulegen. Dieses Konzept soll das Bürgerinformationssystem an den Start bringen, die Bedienung und Nutzung (Usability) des Ratsinformationssystems verbessern, sowie die Integration eines Abstimmungssystems und anderer Anwendungen ohne Medienbrüche ermöglichen.

Gegenstand des Konzeptes soll ebenfalls eine möglichst breite Einbindung der dafür notwendigen Fachverfahren sein, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Sonneberg, 31.08.2023
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 77/41/2023
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Vereinfachung der Stadtrats-
arbeit – Einführung eines digitalen Abstimmungssystems mit Ein-
bindung des weiterführenden Antrages von Stadtrat Thomas Heine
(Die LINKE)

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg gibt dem Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Vereinfachung der Stadtratsarbeit – Einführung eines digitalen Abstimmungssystems mit Einbindung des weiterführenden Antrages von Stadtrat Thomas Heine (Die LINKE), statt. Der Antrag lautet wie folgt:

Der Bürgermeister der Stadt Sonneberg wird beauftragt bis spätestens 31.12.2023 ein digitales Abstimmungssystem für alle Sitzungen des Stadtrates zu implementieren. Die notwendigen finanziellen Mittel sind über eine außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2023 zu decken.

Ferner wird der Bürgermeister der Stadt Sonneberg beauftragt und ermächtigt, zeitnah ein Konzept zur umfassenden Digitalisierung der Ratsarbeit vorzulegen. Dieses Konzept soll das Bürgerinformationssystem an den Start bringen, die Bedienung und Nutzung (Usability) des Ratsinformationssystems verbessern, sowie die Integration eines Abstimmungssystems und anderer Anwendungen ohne Medienbrüche ermöglichen.

Gegenstand des Konzeptes soll ebenfalls eine möglichst breite Einbindung der dafür notwendigen Fachverfahren sein, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Sonneberg, 31.08.2023
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 97/41/2023
Bekanntmachung der in der Sitzung am 31.8.2023 gefassten nicht-
öffentlichen Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2023 gemäß § 40 Absatz 2 ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichungen der folgenden in nichtöffentlicher Sitzung am 31.08.2023 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 78/41/2023

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 28.06.2023

Beschluss-Nr. 79/41/2023

Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Sonneberg – Zustimmung Jahresabschluss 2022

Beschluss-Nr. 80/41/2023

Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Sonneberg – Behandlung des Jahresüberschusses im Geschäftsjahr 2022

Beschluss-Nr. 81/41/2023

Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Sonneberg – Entlastung Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsbau GmbH Sonneberg für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss-Nr. 82/41/2023

Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Sonneberg – Entlastung der Geschäftsführer der Wohnungsbau GmbH Sonneberg für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss-Nr. 83/41/2023

Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Sonneberg GmbH – Feststellung Jahresabschluss 2022 und Zustimmung Behandlung Jahresüberschuss

Beschluss-Nr. 84/41/2023

Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Sonneberg GmbH – Entlastung Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss-Nr. 85/41/2023

Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Sonneberg GmbH – Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss-Nr. 88/41/2023

Erwerb Flurstück Nr. 442/7 der Gemarkung Neufang

Beschluss-Nr. 89/41/2023

Antrag von Stadtrat Stefan Kühn (SPD)

Beschluss-Nr. 90/41/2023

Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 1650/342 der Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 91/41/2023

Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 1650/342 der Gemarkung Oberlind sowie die Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Beschluss-Nr. 92/41/2023

Verkauf Flurstück Nr. 328/14 der Gemarkung Bettelhecken

Beschluss-Nr. 93/41/2023

Verkauf Flurstücke Nr. 84/86 und Nr. 84/32 der Gemarkung Hasenthal

Beschluss-Nr. 94/41/2023

Ankauf der Flurstücke Nr. 160/13, Nr. 164/7 bzw. einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 156/3 der Gemarkung Köppelsdorf

Beschluss-Nr. 95/41/2023

Tausch der Flurstücke Nr. 433/2 sowie Nr. 333/2 der Gemarkung Heubisch (infolge Umgemarkung Flurstück Nr. 798 und Nr. 778 der Gemarkung Unterlind) gegen die Flurstücke Nr. 775 und Nr. 776 der Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 96/41/2023

Verkauf Flurstück Nr. 392/15 der Gemarkung Oberlind

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 78/41/2023
Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadt-
ratsitzung vom 28.06.2023

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2023 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO, i. V. m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratsitzung vom 28.06.2023 zu genehmigen.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 79/41/2023
Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau
GmbH Sonneberg – Zustimmung Jahresabschluss 2022

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg ermächtigt die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Sonneberg gemäß Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung, dem Jahresabschluss 2022 einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht auf der Basis der überörtlichen Prüfung durch die Bavaria Revisions- und Treuhand AG und dem Bericht des Aufsichtsrates zuzustimmen.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 80/41/2023
Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Wohnungs-
bau GmbH Sonneberg – Behandlung des Jahresüberschusses im
Geschäftsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg ermächtigt die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Sonneberg gemäß Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 588.943,34 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 81/41/2023
Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau
GmbH Sonneberg – Entlastung Mitglieder des Aufsichtsrates der
Wohnungsbau GmbH Sonneberg für das Geschäftsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg ermächtigt die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Sonneberg gemäß Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 82/41/2023
Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau
GmbH Sonneberg – Entlastung der Geschäftsführer der Wohnungs-
bau GmbH Sonneberg für das Geschäftsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg ermächtigt die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Sonneberg gemäß Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung, die Entlastung der Geschäftsführer Steffen Hähnlein und Alexander Glaser für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 83/41/2023
Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke
Sonneberg GmbH den Jahresabschluss 2022 festzustellen und der
Behandlung des Jahresüberschusses 2022 zuzustimmen

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 39 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihrer derzeit gültigen Fassung, die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Sonneberg GmbH zu ermächtigen, auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages in seiner derzeit gültigen Fassung, den Jahresabschluss 2022 festzustellen und den Jahresüberschuss in Höhe von 371.389,59 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 84/41/2023
Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke
Sonneberg GmbH zur Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
für das Geschäftsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 39 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihrer derzeit gültigen Fassung, die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Sonneberg GmbH zu ermächtigen, die Mitglieder des Aufsichtsrates, auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages in seiner derzeit gültigen Fassung, für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 85/41/2023
Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke
Sonneberg GmbH zur Entlastung des Geschäftsführers Steffen
Hähnlein für das Geschäftsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 39 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihrer derzeit gültigen Fassung, die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Sonneberg GmbH zu ermächtigen, den Geschäftsführer der Stadtwerke Sonneberg GmbH, Herrn Steffen Hähnlein, auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages in seiner derzeit gültigen Fassung, für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 88/41/2023
Erwerb Flurstück Nr. 442/7 der Gemarkung Neufang

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Rückforderung des Grundbesitzes in der Gemarkung Neufang, Flurstück-Nr. 442/7 aufgrund eines Rückforderungsrechtes.

Der Erwerber, die Stadt Sonneberg, trägt hierfür alle Kosten.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 89/41/2023
Antrag von Stadtrat Stefan Kühn (SPD)

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg gibt dem Antrag von Stadtrat Stefan Kühn (SPD) statt. Es wird beantragt, den Beschluss „Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 1650/342 der Gemarkung Oberlind sowie Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit“ auf zwei separate Beschlüsse wie folgt aufzuteilen:

1. Beschluss: Beschluss über den Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 1650/342 der Gemarkung Oberlind (Fläche ist in der Anlage blau dargestellt)
2. Beschluss: Beschluss über den Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 1650/342 der Gemarkung Oberlind (Fläche ist in der Anlage grün dargestellt) sowie die Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Fläche ist in der Anlage orange dargestellt)

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttr der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 90/41/2023
Beschluss über den Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teil-
fläche aus Flurstück Nr. 1650/342 der Gemarkung Oberlind (Fläche
ist in der Anlage blau dargestellt)

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

den Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 1650/342 der Gemarkung Oberlind (Fläche ist in der Anlage blau dargestellt).

Der Käufer trägt sämtliche Kosten des Ankaufs einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 91/41/2023
Beschluss über den Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 1650/342 der Gemarkung Oberlind (Fläche ist in der Anlage grün dargestellt) sowie die Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Fläche ist in der Anlage orange dargestellt)

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

den Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 1650/342 der Gemarkung Oberlind (Fläche ist in der Anlage grün dargestellt) sowie die Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Sonneberg an der verkaufsgesegständlichen Teilfläche. (Fläche ist in der Anlage orange dargestellt)

Der Käufer trägt sämtliche Kosten des Ankaufs einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 92/41/2023
Verkauf Flurstück Nr. 328/14 Gemarkung Bettelhecken

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Verkauf des Flurstücks Nr. 328/14 der Gemarkung Bettelhecken.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 93/41/2023
Verkauf Flurstücke Nr. 84/86 und Nr. 84/32 der Gemarkung Hasenthal

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

den Verkauf Flurstücke Nr. 84/86 und Nr. 84/32 der Gemarkung Hasenthal.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 94/41/2023
Ankauf der Flurstücke Nr. 160/13, Nr. 164/7 bzw. einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 156/3 der Gemarkung Köppelsdorf

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

den Ankauf der Flurstücke Nr. 160/13, Nr. 164/7 bzw. einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 156/3 der Gemarkung Köppelsdorf.

Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt sämtliche Kosten des Ankaufs einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 95/41/2023
Tausch der Flurstücke Nr. 433/2 sowie Nr. 333/2 der Gemarkung Heubisch (infolge Umgemarkung Flurstück Nr. 798 und Nr. 778 der Gemarkung Unterlind) gegen die Flurstücke Nr. 775 und Nr. 776 der Gemarkung Oberlind

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

den Tausch der Flurstücke Nr. 433/2 sowie Nr. 333/2 der Gemarkung Heubisch (infolge Umgemarkung Flurstück Nr. 798 und Nr. 778 der Gemarkung Unterlind) gegen die Flurstücke Nr. 775 und Nr. 776 der Gemarkung Oberlind.

Die Stadt Sonneberg trägt sämtliche anfallenden Kosten.

Jeder Vertragsteil trägt seine Kosten gegenüber dem Finanzamt.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 96/41/2023
Verkauf Flurstück Nr. 392/15 der Gemarkung Oberlind

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in

ihren derzeit gültigen Fassungen:

den Verkauf Flurstück Nr. 392/15 der Gemarkung Oberlind.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 31.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 48/45/2023
Beschluss über die Erweiterung der Tagesordnung

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 35 (5) ThürKO, i. V. m. § 11 (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 22.08.2023 um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

- Beschluss über die Zuführung zur Gebührenaufgleichsrücklage in Höhe von 3.722,04 Euro im BgA Bestattung für das Jahr 2022

Sonneberg, 22.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 62/45/2023
Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Sitzungsteil am 22.08.2023 gefassten Beschlüsse

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 22.08.2023 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 22.08.2023 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 49/45/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Jahresrechnung 2022 der Stadt Sonneberg

Beschluss-Nr. 50/45/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Sonneberg

Beschluss-Nr. 51/45/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Entlastung für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss-Nr. 52/45/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Sonneberg

Beschluss-Nr. 53/45/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Entlastung für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss-Nr. 60/45/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Verwendung Klimapaktmittel TMUEN für die Jahre 2022 und 2023

Beschluss-Nr. 61/45/2023

Zuführung zur Gebührenaufgleichsrücklage im BgA Bestattung für das Jahr 2022

Sonneberg, 22.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 49/45/2023
Empfehlung an den Stadtrat - Jahresrechnung 2022 der Stadt Sonneberg

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Jahresrechnung 2022 der Stadt Sonneberg wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an die örtliche Rechnungsprüfung übergeben.

Sonneberg, 22.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 50/45/2023
Empfehlung an den Stadtrat - Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Sonneberg

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Jahresrechnung 2019 der Stadt Sonneberg wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt.

Sonneberg, 22.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 51/45/2023
Empfehlung an den Stadtrat - Entlastung für das Haushaltsjahr 2019

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben, werden gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage des Schlussberichts der örtlichen Rech-

nungsprüfung vom 23.05.2023 entlastet.

Sonneberg, 22.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 52/45/2023
Empfehlung an den Stadtrat - Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Sonneberg

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Sonneberg wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt.

Sonneberg, 22.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 53/45/2023
Empfehlung an den Stadtrat - Entlastung für das Haushaltsjahr 2020

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben, werden gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2020 auf der Grundlage des Schlussberichts der örtlichen Rechnungsprüfung vom 29.06.2023 entlastet.

Sonneberg, 22.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 60/45/2023
Empfehlung an den Stadtrat – Verwendung der Klimapaktmittel des TMUEN für die Jahre 2022 und 2023

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Verwendung von Klimapaktmitteln des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz für die Jahre 2022 und 2023 für Photovoltaikanlagen zur Eigenstromversorgung auf dem Stadtarchiv, in Verbindung mit dem PEM4HEAT-Projekt, dem Stadion Sonneberg und der Feierhalle auf dem städtischen Hauptfriedhof umzusetzen.

Sonneberg, 22.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 61/45/2023
Zuführung zur Gebührenaufgleichsrücklage in Höhe von 3.722,04 Euro im BgA Bestattung für das Jahr 2022

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

die Zuführung zur Gebührenaufgleichsrücklage in Höhe von 3.722,04 Euro im BgA Bestattung für das Jahr 2022. Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich für den BgA Bestattung.

Sonneberg, 22.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 67/46/2023
Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung am 5.9.2023 gefassten Beschlüsse

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 05.09.2023 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 05.09.2023 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 63/46/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Haushaltssatzung, Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie Stellenplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ für das Jahr 2024

Beschluss-Nr. 64/46/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2023 bis 2027

Sonneberg, 05.09.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 63/45/2023
Empfehlung an den Stadtrat - Haushaltssatzung, Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie Stellenplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ für das Jahr 2024

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 26 (1), 55 und 56 ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen

Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Sonneberg, dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt einschließlich Stellenplan der Stadt Sonneberg und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ für das Jahr 2024 wird zugestimmt.

Sonneberg, 05.09.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 64/45/2023 **Empfehlung an den Stadtrat - Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2023 bis 2027 der Stadt Sonneberg**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 26 (1), 55 und 56 ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Dem Finanz- und Investitionsplan 2023 bis 2027 der Stadt Sonneberg wird zugestimmt.

Sonneberg, 05.09.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 88/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner 6. (41.) Sitzung am 21.08.2023 gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die vorliegende Tagesordnung aus begründeter Dringlichkeit zu ändern.

- Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat – Tausch der Flurstücke Nr. 433/2 sowie Nr. 333/2 der Gemarkung Heubisch (infolge Umgemarkung Flurstücke Nr. 798 und Nr. 778 der Gemarkung Unterlind) gegen die Flurstücke Nr. 775 und Nr. 776 der Gemarkung Oberlind
- Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat – Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“
- Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat – Billigung des Entwurfs der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“ und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat – Anordnung eines Umlegungsverfahrens im Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 89/41/BWUV/2023

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 13.03.2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 6. (41.) Sitzung am 21.08.2023 gemäß § 42(2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungs-niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 13.03.2023.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 90/41/BWUV/2023

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 24.04.2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 6. (41.) Sitzung am 21.08.2023 gemäß § 42(2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungs-niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 24.04.2023.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 91/41/BWUV/2023

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 12.06.2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 6. (41.) Sitzung am 21.08.2023 gemäß § 42(2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungs-niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 12.06.2023.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 92/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Es wird die technische Lösung zum Abbruch des ehem. Berliner Hof's in Hasenthal und die Nachnutzung der geschaffenen Freifläche gebilligt.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 93/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Hinsichtlich der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB werden zum Entwurf der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Seniorenzentrum Kronacher Teich“ keine Bedenken der Stadt Sonneberg vorgebracht.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 94/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden zum Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Wildbergstraße und Friedhofsweg des Marktes Tettau im Landkreis Kronach keine Bedenken der Stadt Sonneberg vorgebracht.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 127/41/BWUV/2023

Bekanntmachung von in der nichtöffentlichen Sitzung am 21.08.2023 gefassten Beschlüsse

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner 6. (41.) Sitzung am 21.08.2023 gemäß § 40 (2) und § 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 21.08.2023 gefassten Beschlüsse.

Beschluss-Nr. 95/41/BWUV/2023

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 24.04.2023

Beschluss-Nr. 96/41/BWUV/2023

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 22.05.2023

Beschluss-Nr. 97/41/BWUV/2023

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 12.06.2023

Beschluss-Nr. 98/41/BWUV/2023

Umgestaltung eines Asylbewerberheimes zu einem Mehrfamilienwohnhaus mit Balkon in 96515 Sonneberg; Bernhardstraße 26

Beschluss-Nr. 99/41/BWUV/2023

Neubau einer Doppelgarage in 96515 Sonneberg; Bergstraße 56a

Beschluss-Nr. 100/41/BWUV/2023

Errichtung einer Grenzstützmauer in 96515 Sonneberg; Bettelhecker Straße 112

Beschluss-Nr. 101/41/BWUV/2023

Sanierung der Brücke über die Olse bei Eschenthal in 96515 Sonneberg; Schirrtiegelweg

Beschluss-Nr. 102/41/BWUV/2023

Nutzungsänderung eines Bankgebäudes im 1.OG in Praxisräume sowie von Büro im 2. OG zu zwei Praxisräumen in 96515 Sonneberg OT Sonneberg; Bahnhofstraße 43

Beschluss-Nr. 103/41/BWUV/2023

Outdoor Inn Camp Schleifenberg in 96515 Sonneberg; Am Schleifenberg 36

Beschluss-Nr. 104/41/BWUV/2023

Nutzungsänderung des bestehenden Bungalows zum Wohnhaus in 96515 Sonneberg OT Wehd; Wehdstraße 27a

Beschluss-Nr. 105/41/BWUV/2023

Neubau eines Wohnhauses in 96515 Sonneberg; Steinacher Straße

Beschluss-Nr. 106/41/BWUV/2023

Anbau einer überdachten Terrasse in 96515 Sonneberg; Steinacher Straße 216a

Beschluss-Nr. 107/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Billigung und Auslegung des geänderten Entwurfs Bebauungsplan Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“

Beschluss-Nr. 108/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Billigung und Auslegung des geänderten Entwurfs Bebauungsplan Nr. 70/20 „Tergarten“ in der Fassung August 2023

Beschluss-Nr. 109/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Erwerb Flurstück Nr. 442/7 Gemarkung Neufang

Beschluss-Nr. 110/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Verkauf einer weiteren zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 1650/342 Gemarkung Oberlind sowie die Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Sonneberg

Beschluss-Nr. 111/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Verkauf des Flurstückes Nr. 328/14 der Gemarkung Bettelhecken

Beschluss-Nr. 112/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Verkauf der Flurstücke Nr. 84/46 sowie Nr. 84/32 der Gemarkung Hasenthal

Beschluss-Nr. 113/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Ankauf der Flurstücke Nr. 160/13, Nr. 164/7 sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 156/3 der Gemarkung Köppelsdorf

Beschluss-Nr. 114/41/BWUV/2023

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 396/80 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 115/41/BWUV/2023

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 396/74 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 116/41/BWUV/2023

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 90/4 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 117/41/BWUV/2023

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 260/11 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 118/41/BWUV/2023

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 396/79 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 119/41/BWUV/2023

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 396/72 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 120/41/BWUV/2023

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 260/12 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 121/41/BWUV/2023

Bestellung einer Grunddienstbarkeit Flurstück Nr. 361/2 Gemarkung Hasenthal

Beschluss-Nr. 122/41/BWUV/2023

Bestellung einer Grunddienstbarkeit Flurstück Nr. 358/2 Gemarkung Hasenthal

Beschluss-Nr. 123/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Tausch der Flurstücke Nr. 433/2 sowie Nr. 333/2 der Gemarkung Heubisch (infolge Umgemarkung Flurstücke Nr. 798 und Nr. 778 der Gemarkung Unterlind) gegen die Flurstücke Nr. 775 und Nr. 776 der Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 124/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Billigung des Entwurfs der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg Süd“ und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Beschluss-Nr. 125/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“

Beschluss-Nr. 126/41/BWUV/2023

Empfehlung an den Stadtrat – Anordnung eines Umlegungsverfahrens im Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken Sonneberg Süd“

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 95/41/BWUV/2023

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 24.04.2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 6. (41.) Sitzung am 21.08.2023 gemäß § 42(2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungs-niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 24.04.2023.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 96/41/BWUV/2023

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 22.05.2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 6. (41.) Sitzung am 21.08.2023 gemäß § 42(2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungs-niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 22.05.2023.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 97/41/BWUV/2023****Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 12.06.2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 6. (41.) Sitzung am 21.08.2023 gemäß § 42(2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 12.06.2023.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 98/41/BWUV/2023****Umgestaltung eines Asylbewerberheimes zu einem Mehrfamilienwohnhaus mit Balkon in 96515 Sonneberg; Bernhardtstraße 26**

Gemarkung: Sonneberg Flurstücksnummer: 1253/12

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 99/41/BWUV/2023****Neubau einer Doppelgarage in 96515 Sonneberg; Bergstraße 56 a**

Gemarkung: Steinbach Flurstücksnummer: 165/26

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Baulasten werden durch die Stadt Sonneberg nicht übernommen.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 100/41/BWUV/2023****Errichtung einer Grenzstützmauer in 96515 Sonneberg; Bettelhecker Straße 112**

Gemarkung: Bettelhecken Flurstücksnummer: 351/44
Gemarkung: Bettelhecken Flurstücksnummer: 351/32

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 101/41/BWUV/2023****Sanierung der Brücke über die Ölse bei Eschenthal in 96515 Sonneberg; Schirtlitzweg**

Gemarkung: Eschenthal Flurstücksnummer: 114/2

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 102/41/BWUV/2023****Nutzungsänderung eines Bankgebäudes im 1. OG in Praxisräume sowie von Büro im 2. OG zu zwei Praxisräumen in 96515 Sonneberg; Bahnhofstraße 43**

Gemarkung: Sonneberg Flurstücksnummer: 2006/34

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 103/41/BWUV/2023****Outdoor Inn Camp Schleifenberg in 96515 Sonneberg; Am Schleifenberg 36**

Gemarkung: Neufang Flurstücksnummer: 443/10
Gemarkung: Neufang Flurstücksnummer: 442/7

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Aus-

schüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist in Aussicht zu stellen.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 104/41/BWUV/2023****Nutzungsänderung des bestehenden Bungalows zum Wohnhaus in 96515 Sonneberg; Wehdstraße 27a**

Gemarkung: Sonneberg Flurstücksnummer: 1400/2 TF

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 105/41/BWUV/2023****Neubau eines Wohnhauses in 96515 Sonneberg; Steinacher Straße**

Gemarkung: Köppelsdorf Flurstücksnummer: 156/3

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist in Aussicht zu stellen.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 106/41/BWUV/2023****Anbau einer überdachten Terrasse in 96515 Sonneberg; Steinacher Str. 216 a**

Gemarkung: Hüttengrund Flurstücksnummer: 96/4

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 107/41/BWUV/2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

1. Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf mit Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“ in der Fassung August 2023.
 2. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. Den Bürgern wird hierbei die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Von den Bürgern können während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden.
 3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt und von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt.
- Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 108/41/BWUV/2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

1. Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf mit Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 70/20 „Tiertgarten“ in der Fassung August 2023.
 2. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. Den Bürgern wird hierbei die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Von den Bürgern können während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden.
 3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt und von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt.
- Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 109/41/BWUV/2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

der Rückforderung des Grundbesitzes in der Gemarkung Neufang Flurstück Nr. 442/7 aufgrund Rückforderungsrecht zuzustimmen.

Der Erwerber, die Stadt Sonneberg, trägt hierfür alle Kosten.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 110/41/BWUV/2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Dem Verkauf einer weiteren zu vermessender Teilflächen aus Flurstück Nr. 1650/342 zuzustimmen.

Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten Stadt Sonneberg an verkaufsgegenständlicher Teilfläche.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten des Ankaufs einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 111/41/BWUV/2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

dem Verkauf des Flurstücks Nr. 328/14 der Gemarkung Bettelhecken zuzustimmen.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 112/41/BWUV/2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

dem Verkauf des Flurstücks Nr. 84/46 sowie Nr. 84/32 der Gemarkung Hasenthal zuzustimmen.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 113/41/BWUV/2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

dem Ankauf der Flurstücke Nr. 160/13, Nr. 164/7 bzw. einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 156/3 der Köppelsdorf zuzustimmen.

Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt sämtliche Kosten des Ankaufs einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 114/41/BWUV/2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu lasten Flurstück Nr. 396/80 der Gemarkung Oberland zugunsten Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zuzustimmen.

Der Begünstigte trägt alle Nebenkosten.

Sonneberg, 21.08.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**Beschluss-Nr. 115/41/BWUV/2023**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Aus-

schüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 396/74 der Gemarkung Oberlind zugunsten Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH zustimmen.

Der Begünstigte trägt alle Nebenkosten.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 116/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 90/4 der Gemarkung Oberlind zugunsten Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH zustimmen.

Der Begünstigte trägt alle Nebenkosten.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 117/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 260/11 der Gemarkung Oberlind zugunsten Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH zustimmen.

Der Begünstigte trägt alle Nebenkosten.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 118/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 396/79 der Gemarkung Oberlind zugunsten Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH zustimmen.

Der Begünstigte trägt alle Nebenkosten.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 119/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

der Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zulasten Flurstück Nr. 396/72 der Gemarkung Oberlind zugunsten Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH sowie zugunsten Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zustimmen.

Der Begünstigte trägt alle Nebenkosten.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 120/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten Flurstück Nr. 260/12 der Gemarkung Oberlind zugunsten Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH zustimmen.

Der Begünstigte trägt alle Nebenkosten.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 121/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

der Bestellung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) zulasten Flurstück Nr. 361/2 und zugunsten Flurstück 360/4 der Gemarkung Hasenthal wird zugestimmt.

Die Kosten der Grunddienstbarkeit trägt der Berechtigte.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 122/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

der Bestellung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) zulasten Flurstück Nr. 358/2 und zugunsten Flurstück 360/4 der Gemarkung Hasenthal wird zugestimmt.

Die Kosten der Grunddienstbarkeit trägt der Berechtigte.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 123/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

dem Tausch der Flurstücke Nr. 433/2 sowie Nr. 333/2 der Gemarkung Heubisch (infolge Umgemarkung Flurstück Nr. 798 und Nr. 778 der Gemarkung Unterlind) gegen die Flurstücke Nr. 775 und Nr. 776 der Gemarkung Oberlind zugustimmen.

Die Stadt Sonneberg trägt sämtliche anfallenden Kosten.

Jeder Vertragsteil trägt seine Kosten gegenüber dem Finanzamt.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 124/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 125/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Stadtrat billigt den Entwurf der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken Sonneberg-Süd“ in der Fassung von August 2023. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB wird angewandt, da die Grundzüge der Planung unberührt bleiben.

Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der vorgezogenen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1, Satz 1 BauGB wird abgesehen, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Von der Möglichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB derart zu gestalten, dass die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist hat, wird Gebrauch gemacht, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in gleicher Weise; § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 126/41/BWUV/2023

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

1. Die Umlegung gemäß § 45 ff. BauGB wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ angeordnet.
2. Mit der Durchführung der Umlegung wird der Umlegungsausschuss der Stadt Sonneberg beauftragt.
3. Die Eigentümer innerhalb des Umlegungsgebietes haben Gelegenheit, innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Anordnung der Umlegung gemäß Ziffer 1 dieses Beschlusses zur beabsichtigten Umlegung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind dem Umlegungsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

Sonneberg, 21.08.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtverwaltung Sonneberg

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“ gem. § 1 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch 30 Tage auszulegen. Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat in der Sitzung vom 31.08.2023 die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“ in der Fassung 08/2023 beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Bauleitplanverfahren dient der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Das Plangebiet weist weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO aus. Die Ausschlussgründe des § 13 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB liegen nicht vor. Das Bauleitplanverfahren kann damit im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen Juttastraße und Karlstraße, beidseitig an der Schleicherstraße und ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Ziel ist die geordnete Städtebauliche Entwicklung auf den aktuell brachliegenden Flächen und die Festlegung der Nachnutzung des ehemaligen Gymnasiums in der Karlstraße.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Planung liegt zusammen mit der Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom 04.10. bis 06.11.2023 im Flur des Stadtbauamts (Westflügel, 3. OG, Zimmer 55) der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1 während der Öffnungszeiten mit Terminvereinbarung aus.

Öffnungszeiten

Di. 8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr

Mi. 8.30 - 12.00 Uhr,

Do. 8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass das Rathaus nur durch den Bibliothekseingang in der Gustav-König-Straße zugänglich ist. Es wird um vorherige Terminvereinbarung (03675 880201 oder per Mail: bauamt@stadt-son.de) gebeten.

Parallel sind die Unterlagen während des Zeitraums auf der Homepage der Stadt Sonneberg <https://sonneberg.de/rathaus/verwaltung/stadtbauamt/planen.html> veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Bestandsbeschreibung und Auswirkungen auf Mensch, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft

– Umweltbericht August 2023

Denkmalschutz, Kultur- und Sachgüter

– Begründung, Umweltbericht August 2023

Regenwasser/Oberflächenwasser

– Begründung und Umweltbericht August 2023

Artenschutz

– Artenschutzrechtliche Einschätzung, Planungsbüro Leder-mann, 20.07.2023

Während der Zeit der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden sollen (per Mail: bauamt@stadt-son.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister



Stadtverwaltung Sonneberg

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung „Wildenheider Straße, OT Hönbach“ - Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg vom 04.09.2023

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat am 28. Juni 2023 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung „Wilden-

heider Straße, OT Hönbach“ beschlossen.
Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung „Wildenheider Straße, OT Hönbach“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung „Wildenheider Straße, OT Hönbach“ mit der Begründung beim **Stadtbauamt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, Sachgebiet 1.31 Bauverwaltung/Stadtplanung/Friedhöfe** während der üblichen Dienststunden einsehen.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einziehungssatzung Auskunft gegeben.

Die in Kraft getretene Einziehungssatzung ist ergänzend im Internet auf der Homepage der Stadt Sonneberg unter www.sonneberg.de und im Zentralen Landesportal unter www.thueringenviewer.thueringen.de einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB wird hingewiesen:

Unbeschädigt werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nach § 21 Abs. 4 ThürKO nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Einziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Sonneberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sonneberg, 04.09.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Satzung über die Einziehung von einzelnen Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wildenheider Straße/OT Hönbach der Stadt Sonneberg vom 04.09.2023

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 6) geändert i.V. mit § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg (in ihrer derzeit gültigen Fassung), erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung „Wildenheider Str./Ortsteil HÖNBACH“

§ 1 Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt im Außenbereich des Ortsteils Hönbach. Es umfasst ganz oder teilweise (Teilfläche = TF) die folgenden Flurstücke:

FL.Nr. 103/2; FL.Nr. 102/4; 111/3 (TF), 100 Gemarkung: Hönbach
Die Flurstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Satzungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M. 1:1.000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung nach § 6 BauNVO „Mischgebiet“ festgesetzt. Tankstellen sind nicht zulässig.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt, bezogen auf die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der festgesetzten Baugrenze. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl lt. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% ist zulässig für die Grundstücke mit den Flurnummern 103/2, 102/4 und 111/3 (TF). Versiegelungen außerhalb der Baugrenze sind nicht zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sowie deren Zufahrten sind ausschließlich innerhalb der Baugrenze erlaubt. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwasserniveaus wird von einer Unterkellerung abgesehen. Das Geländenniveau der Bauparzellen sowie das Höhnenniveau des Erdgeschosses sollte an das Höhnenniveau der Wildenheider Straße angeglichen werden.

§ 5 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die zu errichtenden Gebäude dürfen nicht tiefer als 30m (Hinterkante Gebäude) in die Grundstücke einrücken. Der zulässige überbaubare Bereich ist durch eine Baugrenze festgelegt.

§ 6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Durch folgende Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern:

- Begrenzung der Flächenbeanspruchung für potenzielle Bebauung durch Festsetzung von Baugrenzen
- Begrenzung der Flächenbeanspruchung für potenzielle Bebauung durch die Festsetzung einer Grundfläche
- Ablösung des Biotop-Wertverlusts gem. dem Standardkostenkatalog KfUp Sonneberg bzw. Kompensationsmaßnahmen.
- eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist vor jeder baulichen Maßnahme durchzuführen. Diese ist vom jeweiligen Bauherren eigenständig zu veranlassen.

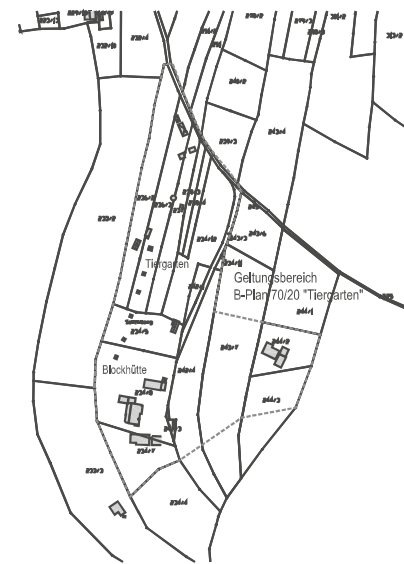
Damit kann der Eingriff im Geltungsbereich der Einziehungssatzung kompensiert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) sowie der Angabe derjenigen Stelle, bei welcher der Plan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht und Auskunfft bereitgehalten wird.

Sonneberg, 04.09.2023

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister



Stadtverwaltung Sonneberg

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 70/20 „Tieregarten“ gem. § 1 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch 30 Tage auszulegen. Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat in der Sitzung vom 31.08.2023 die Billigung und Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 70/20 „Tieregarten“ in Fassung August 2023 beschlossen.

Das bestehende Tiergehege in Sonneberg OT Neufang stellt im Naherholungsgebiet Neufang ein wichtiges Ausflugsziel dar. Direkt anschließend befindet sich der Berggasthof Blockhütte, der privat betrieben wird und ebenfalls als Ausflugsziel dient sowie ein naheliegender Bungalow aus der DDR. Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Nutzung und deren Entwicklung zu schaffen. Um ein zukunftsträchtiges Konzept zu entwickeln, ist es notwendig, die städtebauliche Ordnung herzustellen und klare Nutzungsstrukturen festzulegen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Neufang 234/5, 234/7, 234/8, 234/11, 234/12, 236/2, 236/3, 237, 238/3, 238/4, 239/3 TF, 242/1, 242/3, 242/4 TF, 243/3, 243/7 TF, 244/2, 244/3 TF, 245 TF, 246/4 TF, 249/2 TF, 251 TF und 251/2 TF. Für eine städtebaulich geordnete Entwicklung ist es notwendig, einen Bebauungsplan für den Bereich Tieregarten im OT Neufang zu erstellen. Der Aufstellungsbeschluss dafür wurde bereits in der Stadtratssitzung am 10.12.2020 gefasst. Der ursprüngliche Entwurf wurde gemeinsam mit der Wohnungsbau GmbH und dem Betreiber der Blockhütte erarbeitet und abgestimmt und lag vom 07.07.2021 bis 06.08.2021 öffentlich aus. Es gab verschiedene Eingaben der Behörden und Bürger, so dass der Entwurf überarbeitet wurde.

Auf Basis des Konzeptes der Fachhochschule Erfurt, das vom Stadtrat beschlossen wurde, erfolgte die Anpassung der Nutzung, der zulässigen Gebäude und Bauwerke innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung fand statt, deren Ergebnis nun auch im Umweltbericht und der Begründung eingearbeitet werden konnte. Der Umweltbericht und die Eingriffsbilanzierung wurden

ebenfalls überarbeitet. Der überarbeitete Entwurf in Fassung Dezember 2022 wurde im Zeitraum vom 27.02.2023 bis 02.04.2023 öffentlich ausgelegt. Im Anschluss an die 2. Auslegung und der eingegangenen Stellungnahmen wurden nochmals offene Belange überarbeitet und in die Planung eingearbeitet. Nun folgt die 3. öffentliche Auslegung.

Mit dem Bebauungsplan wird Baurecht für die Bauwerke der gewünschten Nutzung geschaffen.

Der Entwurf der Planung liegt zusammen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom 02.10.2023 bis 06.11.2023 im **Flur des Stadtbauamts (Westflügel, 3. OG, Zimmer 56) der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1** während der Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten

Di. 8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr

Mi. 8.30 - 12.00 Uhr,

Do. 8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass das Rathaus nur durch den Bibliothekseingang in der Gustav-König-Straße zugänglich ist. Es wird um vorherige **Terminvereinbarung (03675 880201 oder per Mail: bauamt@stadt-son.de)** gebeten.

Parallel sind die Unterlagen während des Zeitraums auf der Homepage der Stadt Sonneberg <https://sonneberg.de/rathaus/verwaltung/stadtbauamt/planen.html> veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Bestandsbeschreibung und Auswirkungen auf Mensch, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Boden und Fläche
– Umweltbericht August 2023

Artenschutz

– Artenschutzrechtliches Gutachten, Büro für ökologische Studien, 04.11.2022

Denkmalschutz, Kultur- und Sachgüter

– Begründung August 2023 und Umweltbericht August 2023
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Untere Denkmalschutzbehörde vom 01.07.2021 (TÖB 1) und 29.03.2023 (TÖB 2)

Regenwasser/Oberflächenwasser

– Begründung August 2023
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Untere Wasserbehörde vom 02.07.2021 (TÖB 1) und 15.03.2023 (TÖB 2)
– Stellungnahme TLUBN vom 02.08.2021 (TÖB 1) und 23.03.2023 (TÖB 2)
– Stellungnahme Wasserwerke Sonneberg vom 03.08.2021 (TÖB 1) und 28.02.2023 (TÖB 2)

Trinkwasser

– Begründung August 2023
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Gesundheitsamt vom 06.07.2021 (TÖB 1)
– Stellungnahme Wasserwerke Sonneberg vom 03.08.2021 (TÖB 1) und 28.02.2023 (TÖB 2)

Löschwasser

– Begründung August 2023
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Brand- und Katastrophenschutz vom 12.07.2021 (TÖB 1)

Boden/Versiegelung

– Begründung August 2023
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 16.07.2021 (TÖB 1) und 28.03.2023 (TÖB 2)
– Stellungnahme TLUBN vom 02.08.2021 (TÖB 1) und 23.03.2023 (TÖB 2)
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Untere Wasserbehörde vom 15.03.2023 (TÖB 2)

Naturschutz, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild

– Begründung August 2023 und Umweltbericht August 2023
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Untere Naturschutzbehörde vom 08.07.2021 (TÖB 1) und 27.03.2023 (TÖB 2)
– Stellungnahme TLUBN vom 02.08.2021 (TÖB 1) und 23.03.2023 (TÖB 2)

Immissionsschutz/Emissionen

– Begründung August 2023 und Umweltbericht August 2023
– Stellungnahme TLUBN vom 02.08.2021 (TÖB 1) und 23.03.2023 (TÖB 2)
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Untere Immissionsschutzbehörde vom 27.03.2023 (TÖB 2)

Abfall

– Begründung August 2023
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Amt für Abfallwirtschaft vom 02.07.2021 (TÖB 1) und 02.03.2023 (TÖB 2)
– Stellungnahme LRA Sonneberg – Untere Abfallbehörde vom 28.03.2023 (TÖB 2)
– Stellungnahme TLUBN vom 02.08.2021 (TÖB 1) und 23.03.2023 (TÖB 2)

Wald

– Begründung August 2023
– Stellungnahme Thüringer Forstamt Sonneberg vom 15.09.2021 (TÖB 1)

Während der Zeit der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden sollen (per Mail: bauamt@stadt-son.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sonneberg, 05.09.2023

Dr. Heiko Voigt

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Sonneberg - Stadtordnung - (OBVOS) vom 01.09.2023

Aufgrund der §§ 27, 44, 45, 46 Abs. 1, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) – erlässt die Stadt Sonneberg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Sonneberg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen i. S. dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen i. S. von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
 - b) Kinderspielflächen,
 - c) Gewässer, deren Ufer sowie künstlich geschaffene Wasserflächen.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) Straßen, öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarthallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmierem. Verunreinigungen auf Straßen, die vom Verursacher nicht unverzüglich beseitigt werden, können vom Träger der Straßenbaulast gem. § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
 - b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten und häusliche Abwässer in die Gosse zu schütten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - d) auf öffentlicher Verkehrsfläche die Notdurft zu verrichten.
 - e) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen zu werfen.
 - f) öffentliche Brunnen oder sonstige öffentliche Wasserspiele zu verunreinigen,
 - g) Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsflächen sowie öffentliche Anlagen zu verunreinigen. Insbesondere dürfen Papier- und Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummi, Flaschen, Büchsen oder andere Abfälle dort nicht hingeworfen werden.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen i. S. des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse/ Kanalisation geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller öffentlichen Gewässer dürfen nicht betreten und befahren werden.

§ 7 Ruhestörender Lärm

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe Anderer zu stören, dürfen während der Ruhezeiten nicht ausgeführt werden.
- (2) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe)

22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).

- (3) Während der Ruhezeiten sind weiterhin Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.),
 - b) Betrieb von Rasenmähern,
 - c) Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Pflegegeräte,
 - d) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbar ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
 - a) zur Verhütung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden; dies gilt nicht bei öffentlichen oder sonstigen Vergnügungen, wie z. B. Umzügen, Kundgebungen, Stadtfesten u. ä.
- (7) Öffentliche oder sonstige Vergnügungen, deren Lärm die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigen kann, dürfen im Gebiet der Stadt Sonneberg nur in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr, in der Silvesternacht bis 03:00 Uhr veranstaltet werden.
- (8) In der Nähe von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenanstalten, Kirchen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so veranstaltet werden, dass sie den Unterricht, den Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen sowie die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeierlichkeiten in keiner Weise stören können.
- (9) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 3 und 7 können erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder ein besonderer Grund vorliegt.
- (10) Die Vorschriften des § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 16 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen.
- (4) Andere Bestimmungen (wie z. B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Verordnungen über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 9 Betteln

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist das Betteln verboten.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird; vor allem während der Nachtstunden in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.
- (2) Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder künstlich geschaffenen, öffentlichen Wasserflächen baden zu lassen.
- (4) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, im verkehrsberuhigten Bereich, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Hunden mit einer Schulterhöhe über 40 cm muss auf den Veranstaltungsgeländen ein das Beißen verhinderndes Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung angelegt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.
- (5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder herrenloser Katzen ist verboten.

§ 11 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Lösch-

wasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, E-Ladestationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweistafeln auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdrückt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 13 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 14 Wildes Plakatieren

In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

§ 15 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachtel, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten. Die Entnahme von Pfandflaschen oder -dosen aus den Papierkörben ist keine zweckwidrige Benutzung.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier, Kleinelektroschrott) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit Abfälle zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand außerhalb von öffentlichen Grünflächen und vom Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Bereits volle Abfall- oder Wertstoffbehälter dürfen nicht mehr benutzt werden.

§ 16 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese nicht bereits durch andere Gesetze, Verordnungen und Satzungen geregelt sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 50 des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert,
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
 3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) umwelt- oder grundwasserschädliche Flüssigkeiten, häusliche Abwässer und Baustoffe in die Gosse schüttet,
 4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) auf öffentlichen Verkehrsflächen seine Notdurft verrichtet,
 5. § 3 Abs. 1 Buchstabe e) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentlichen Straßen, Einrichtungen oder Anlagen wirft,
 6. § 3 Abs. 1 Buchstabe f) öffentliche Brunnen oder sonstige öffentliche Wasserspiele verunreinigt,
 7. § 3 Abs. 1 Buchstabe g) Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen und öffentliche Anlagen verunreinigt,
 8. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
 9. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet,
 10. § 6 Eisflächen betritt oder befährt,
 11. § 7 Abs. 1 und 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
 12. § 7 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,
 13. § 7 Abs. 7 ein öffentliches oder sonstiges Vergnügen außerhalb der vorgegebenen Zeiten veranstaltet und dadurch die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt,
 14. § 7 Abs. 8 in der Nähe von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenanstalten, Kirchen und Friedhöfen Vergnügen veranstaltet, die den Betrieb und die Ruhe an diesen Orten stören,
 15. § 8 Abs. 1 Oster-, Lager- oder anderes offenes Feuer im Freien anlegt und unterhält,
 16. § 8 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und/ oder nach Verlassen der Feuerstelle vollständig ablöscht,
 17. § 9 auf öffentlichen Verkehrsflächen bettelt,
 18. § 10 Abs. 1 Hunde so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird, vor allem in den Nachtstunden,
 19. § 10 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielflächen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder künstlich geschaffenen, öffentlichen Wasserflächen baden lässt,

20. § 10 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht anleint oder ohne einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung führt oder auf dem Veranstaltungsgelände Hunde mit einer Schulterhöhe über 40 cm ohne einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung führt,
21. § 10 Abs. 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt,
22. § 10 Abs. 6 fremde oder herrenlose Katzen füttert,
23. § 11 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert,
24. § 11 Abs. 2 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze bzw. zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift,
25. § 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,
26. § 13 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
27. § 14 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet, Werbeträger aufstellt oder anbringt,
28. § 15 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig nutzt,
29. § 15 Abs. 2 private Abfallbehälter, Sperrmüll sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Abfälle daraus entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zur Abholung bereitstellt,
30. § 15 Abs. 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter stellt oder volle Wertstoffcontainer/Abfallbehälter benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten i. S. von Absatz 1 ist die Stadt Sonneberg (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 18 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 01.10.2023.

§ 19 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Ablauf der ursprünglichen Verordnung zum 01. Oktober 2023 in Kraft
Stadt Sonneberg
Sonneberg, 01.09.2023
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der Gewässerschau für die „Steinach“ im Oktober 2023 (Gewässer 1. Ordnung) im Landkreis Sonneberg

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Im Zuge der Gewässerschau müssen u. a. Gewässerrandstreifen begangen werden. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit gebeten, den Zugang zu den ggf. betroffenen Grundstücken und Bereichen am Gewässerufer zu ermöglichen. Im Rahmen der Gewässerschau besteht ein Recht nach § 68 ThürWG, die betroffenen Grundstücke durch die Schaukommission zu betreten, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und die am jeweiligen Termin zu schauenden Gewässerabschnitte ersichtlich.

Die Gewässerschauen sind öffentlich, die Teilnehmer und Bürger sind eingeladen. Sie erhalten Gelegenheit, sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern und sich zu beteiligen.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

Termine für die Gewässerschau Oktober 2023 des Gewässers 1. Ordnung „Steinach“ im Landkreis Sonneberg (Änderungen ausdrücklich vorbehalten):

Lfd. Nr.	Datum	Beginn/ Uhrzeit	Treffpunkt	Gewässerabschnitt*
1	17.10.2023	8:30 Uhr	Parkplatz Freibad Lauscha, Steinachgrund	Ebermannsmühle bis Brücke Zufahrt „Felsenburg“ in Steinach
2	19.10.2023	8:30 Uhr	Parkplatz Gaststätte „Bernhardshütte“ Steinacher Str. 218, Sonneberg, Gemarkung Hüttengrund	Wehr Richter/ Blechhammer bei Straßenbrücke Sonneberg/Malmerz bis Flutmulde Oberlind
3	24.10.23	8:30 Uhr	Oberlinder Marktplatz, Sonneberg (OT Oberlind)	Ortslagen Oberlind/Unterlind bis Pegel Mupperg

*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Referat 44

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena

Geschäftsstelle Gewässerunterhaltung: Tel.-Nr. 0361-57 3917 265

Email: gu@tlubn.thueringen.de

oder Frau Sauer: Tel.-Nr. 0361-57 3917 211

Email: andrea.sauer@tlubn.thueringen.de

Öffentliche Bekanntmachung Vermessungsarbeiten

Ab Oktober 2023 erfolgt die Durchführung der Vermessungsarbeiten für die Aufmessung der Durchlässe und Bauwerke am Gewässer „Röthen“ sowie des Zuflusses „Glasbach“ zur „Röthen“ im gesamten Stadtgebiet durch die Vermessungsstelle Pabst.

Für die Zeit der Vermessung wird um freien Zugang zu den angrenzenden Grundstücken gebeten.

Bei eventuellen Fragen steht Ihnen die Vermessungsstelle zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Marcel Pabst

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Max-Planck-Straße 31

96515 Sonneberg

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Sonneberg

Gemarkung: Mürschnitz

Flur(en): 0

Flurstück(e): 431/2

wurde eine

☒ Grenzfeststellung

☒ Grenzwiederherstellung

☒ Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten vom 04.10.2023 bis 06.11.2023 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo-Do), 08:00 - 12:00 Uhr (Fr) in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Sonneberg

Gemarkung: Oberlind

Flur(en): 0

Flurstück(e): 1047/8

wurde eine

☒ Grenzfeststellung

☒ Grenzwiederherstellung

☒ Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten vom 04.10.2023 bis 06.11.2023 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo-Do), 08:00 - 12:00 Uhr (Fr) in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen der Stadt Sonneberg sind, können diese in der Stadtverwaltung Sonneberg während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse der Stadt Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes der Stadt Sonneberg auf der offiziellen Internetseite der Stadt Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: sonneberg.de/rathaus/verwaltung/amtsblatt-mit-archiv.html.

Öffentlicher Teil

Sportlerehrung in Sonneberg: Emotionale Momente auf der G-Haus-Bühne

Gleich vier Jahrgänge auf einmal: Bei der Sportlerehrung der Stadt Sonneberg am 08. September 2023 im Gesellschaftshaus waren die Auszeichnungen für die erfolgreichsten Sportler der Spielzeugstadt bis ins Jahr 2019 zurück nachzuholen. Trotz der langen Liste der zu Ehrenden wurde es ein kurzweiliger Abend, aufgelockert durch die Moderation von Torsten Donau, Bühnen-Auftritte der Musikschule Sonneberg, des City Tanz Hauses Sonneberg, des Jonglage-Künstlers Leinado aus Gräfenthal – und durch die Nachricht des Abends, dass die Basketballer den Finaleinzug bei der Weltmeisterschaft klargemacht haben. Ein Raunen ging durch den Saal, als Bürgermeister Dr. Heiko Voigt diese Top-News verkündete.



Stark vertreten bei der Sportlerehrung waren der Leichtathletik Sonneberg e. V. mit seinem Nachwuchs sowie der Polizeisportverein mit seinen Kraftsportlern.

In seiner Begrüßungsrede blickte der Bürgermeister gleichzeitig zurück und nach vorn: „Die vergangenen drei Jahre waren für die Vereinssportler keine einfachen“, resümierte er. Training, Wettkämpfe, Kurse oder auch gesellige Stunden mussten ausfallen. „So manche Sportgruppe hat sich über die Corona-Zeit hinweg dezimiert oder ist ganz weggefallen.“ Auch an der sinkenden Zahl der Geehrten lasse sich der Schwund durchaus ablesen: „Waren es 2019 noch knapp 53 Einzelsportler, sind wir 2022 bei 42 zu Ehrenenden angelangt. Trotz allem sind viele Vereinsvorstände, Übungsleiter, Trainer oder Sportlehrer bei der sprichwörtlichen Stange geblieben, um unseren Nachwuchs sportlich zu fördern.“ Auch die Stadt dürfe in ihren Bemühungen um ein optimales Umfeld für die Talent- und Nachwuchsförderung nicht nachlassen. Weiterhin solle der Kinder-, Jugend- und Breitensport unterstützt werden – sei es mit attraktiven Sportstätten, wie sie am Stadion entstanden sind, sei es durch die Unterstützung der Vereine oder bei den zahlreichen attraktiven Sportveranstaltungen, die die Stadt betreffen. Die Würdigung und Wertschätzung sportlicher Höchstleistungen zähle er ebenso zu dieser Unterstützung.

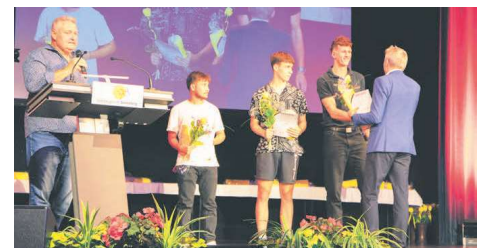


Die jungen Frauen des City-Tanz-Hauses Sonneberg steuerten gleich mehrere Auftritte zur Sportler-Gala bei.



Der Vorsitzende des Kreissportbundes Robert Eberth bedankte sich bei den Eltern, bei den Vereinen, Übungsleitern und allen, die Sport ermöglichen.

Der Blick in die Zukunft richtete sich unter anderem auf das Format der Sportlerehrung selbst. Der Bürgermeister und der Vorsitzende des Kreissportbundes Robert Eberth skizzierten die Überlegungen, wonach Stadt und Landkreis die Sportlerehrung auf gemeinsame Beine stellen wollen. Das G-Haus sei ein würdiger Rahmen für einen zentralen Festakt. Von gleich mehreren Vorteilen gegenüber zweier getrennter Veranstaltungen sprach Eberth mit dem Fingerzeig auf zeitliche Ressourcen der Aktiven, Aufwand und Kosten. Nun stehe nur noch aus, die Satzungen von Stadt und Landkreis diesbezüglich „glattzuziehen“.



Für besondere Leistungen in ihrem Sport wurden die beiden Fußballer Riyazoddin Khalili und Eric Mäder sowie der Volleyballer Tristan Fröbel (von links) geehrt.

Gleich mehrfach zur „Mannschaft des Jahres“ gekürt wurden die Männer des Sonneberger Handballvereins, deren wechselvolle Geschichte Moderator Torsten Donau geknackt zusammenfasste. Den 2022-er Titel „Mannschaft des Jahres“ räumte dann eine ehemalige Klasse der Grundschule Wolkenrasen ab, die sowohl einen Preis für das Projekt „Kufe trifft Schule“ als auch eine Ehrung für den 2. Platz einer Mädchengruppe beim Thüringer Landesfinale im Rennrodeln erhielt. Sportlehrerin Doreen Hammerschmidt hatte sich mit ihrer damaligen 2. Klasse für die Teilnahme an dem vom Thüringer Schlitten- und Bobverband im Vorfeld der Rodel-WM 2023 in Oberhof ausgeschriebenen Wettbewerb beworben. Ihr Ziel: Kinder für den Rodelsport begeistern. Dass sie das gemeinsam erreichen konnten, wurde anhand eines kurzen Videos klar, dessen Emotionalität den Saal sogleich erfasste. Szenen von Rodelwettkämpfen mit Wolkenrasen-Schülern, ein frisch gebackener Weltmeister Felix Loch, der über die Bande kletterte und „seinen Sonnebergern“ das Leibchen schenkte, Anspannung, frenetischer Jubel und ein unvergessliches Gemeinschaftserlebnis...



Die Sportehrenmedaille in Silber erhielten die Rennrodler Jakob Jannusch (Mitte) und Moritz Bollmann (rechts).

Der gebürtige Sonneberger und dreifache Olympiasieger Felix Loch spielte an diesem Abend gleich eine Doppel-Rolle, wurde doch seine aktuelle Kritik an der Reform der Bundesjugendspiele in der Begrüßungsrede aufgegriffen und in der Bürgermeister-Rede aus seinen Worten auf Social Media zitiert:

„Kinder haben Lust auf Wettkampf – jeden Tag. Wer ist schneller mit der Hausi fertig, wer macht größere Seifenblasen, wer fährt schneller Radl. Gerade jetzt sollte es in unserem Land nicht darum gehen, Wettkämpfe zu verhindern, sondern sie zu fördern. Von mir aus JEDEN Tag mit jeweils einer Stunde Sportunterricht für alle Kinder und nicht nur einmal im Jahr vor den Ferien! Ganz ehrlich: mich hat noch keiner gefragt, ob ich damals besonders hübsch die Bahn runter „getanzt“ bin, sondern wie schnell ich war! Es geht am Ende des Tages um Leistung, ums verlieren lernen und um den Respekt gegenüber Menschen, die eben auch mal besser sind wie du selbst. Nur durch Konkurrenzsituationen können wir besser werden. Genau deswegen machen wir Sport, egal ob Breiten- oder Leistungssport. Wir WOLLEN besser werden! Lasst den Kindern ihren Wettkampf. Unsere Gesellschaft wird es uns danken!“



Für das außergewöhnliche Rodelprojekt wurde die ehemals vierte Klasse der Grundschule Wolkenrasen mit Lehrerin Doreen Hammerschmidt geehrt. Foto: W. Sitter

Die Listen der geehrten Sportler und noch mehr Fotos von der Sportlehrung unter: www.sonneberg.de

Sonneberg schafft verbesserte Bushaltestellen im Stadtgebiet

In der Köppelsdorfer Straße wurden auf Höhe des PKO-Platzes und gegenüber der ehemaligen Firma Bley zwei neue Haltestellen für den Sonneberger Stadtbusverkehr eingerichtet. Die nun behindertengerechten Haltestellen mit Leitsystem für sehbehinderte Menschen und mit barrierefreiem Zugang sollen die Erreichbarkeit der Innenstadt für alle Bürger verbessern. Durch die Schaffung der barrierefreien Haltestelle in der Köppelsdorfer Straße Höhe PKO-Platz, gegenüber der Einmündung zur Helene-Häußler-Straße, entfallen nun die in Fahrtrichtung rechts befindlichen Parkbuchten.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass dort abgestellte PKWs vom Ordnungsamt abgestraft werden.



Ab sofort entfallen zugunsten des Busverkehrs in die Fahrtrichtung rechts befindlichen Parkbuchten. Foto: C.-H. Zitzmann

Immer in der „Heimat shoppen“ – nicht nur am Stadt- und Museumsfest

Fünf Jahre „Heimat shoppen“, fünf Jahre eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der IHK Südthüringen, dieses Jahr 38 teilnehmende Händler, Gastronomen und Dienstleister und jede Menge Aktionen – das ist zusammenfassend zur gemeinsamen Marketingkampagne der Industrie- und Handelskammer Südthüringen aus Suhl, der Stadtverwaltung Sonneberg und dem örtlichen Citymanagement zu sagen.

Bei einem gemeinsamen Pressetermin appellierten Bürgermeister Dr. Heiko Voigt und IHK-Hauptgeschäftsführer für Südthüringen Dr. Ralf Pieterwas erneut, die Innenstädte zu unterstützen. „Kauf da ein, wo du lebst“ sollte Motto für Jedermann sein – nicht nur anlässlich des Stadt- & Museumsfestes vom 22.-24.09.2023 mit verkaufsoffenem Sonntag.

Wie in jedem Jahr gibt es wieder eine gedruckte Variante des Sonneberger Shopping-Guides, in welchem die Innenstadt-Akteure vorgestellt werden. Beim Durchblättern fällt auf, dass Sonneberg nicht nur echte Originale zu bieten hat, sondern auch neue und innovative Geschäftsideen. Ein kunterbuntes Beispiel ist „Mines Nadelzauber“, ein Store mit selbstgeähter Kleidung für Babys und Kinder, in dem das Pressegespräch in diesem Jahr stattfand. Die Shopping-Guides gibt es bei allen teilnehmenden Heimathops und online unter: <https://www.suhl.ihk.de/heimat-shoppen>.



Martin Kretschmann (IHK-Geschäftsstellenleiter), die Citymanagerinnen Kathrin Gropp und Sue Bähring, „Mines Nadelzauber“-Inhaberin Jasmin Freytag, Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, Projektleiterin Ricarda Wolff und Ralf Pieterwas (IHK-Hauptgeschäftsführer für Südthüringen) (v.l.) feiern gemeinsam das fünfjährige „Heimat shoppen“-Jubiläum.

Aus dem Rathaus: Vier neue Azubis beginnen in der Stadtverwaltung



Von links nach rechts: Dr. Heiko Voigt, Michael Kraus, Mario Otto, Tyler Hug, Damian Lenk, John Philipp Komitsch, Lara Lindner, Sophia Matthäi, Brit Speerschnieder. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heim

Am 15.08.2023 begrüßte Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, in Anwesenheit von Michael Kraus (Geschäftsleitender Beamter des Stadt Sonneberg, Hauptamtsleiter), Sophia Matthäi (Jugend- und Auszubildendenvertreterin), Brit Speerschnieder (Mitarbeiterin und Personalrätin der Stadtverwaltung Sonneberg) sowie Mario Otto (Vorarbeiter des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Sonneberg), die neuen Auszubildenden.

Lara Lindner sowie John Philipp Komitsch starteten in dieser Woche die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten. Ebenfalls begannen Tyler Hug und Damian Lenk ihre Lehre zum Straßenwärter. Beide Berufe sind dreijährige, duale Ausbildungen. Alle Azubis kommen aus der Region und gehen mit viel Motivation und Interesse an die zukünftige Herausforderung heran.

Peter Steiner wurde in den Ruhestand verabschiedet



Der Hauptamtliche Beigeordnete Christian Dressel, Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, Brit Speerschnieder vom Personalrat und Hauptamtsleiter Michael Kraus (von links) verabschiedeten den langjährigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Sonneberg, Peter Steiner. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heim

Im August 2023 wurde der langjährige Mitarbeiter der Stadtverwaltung Sonneberg Peter Steiner in seinen wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Schon seit 1991 war der Rauensteiner im Rathaus für die EDV zuständig und begann in einer Zeit, als noch Einzelcomputer in der Verwaltung an der Tagesordnung waren. Die größte Aufgabe bestand für ihn und seine Kollegen darin, eine einheitliche Ausstattung zu schaffen, verschiedene Fachprogramme für die einzelnen Bereiche einzuführen und verlässlich zum Laufen zu bringen. Das verlangte 32 Jahre lang höchste Flexibilität und die Bereitschaft, sich ständig weiterzubilden, Anbieter zu vergleichen und technisch auf dem aktuellen Stand zu bleiben. „Vor allem mit ihrer ruhigen und besonnenen Art konnten Sie gemeinsam mit Ihren Kollegen diese große Aufgabe in ruhige Fahrwasser bringen“, dankte Bürgermeister Dr. Heiko Voigt in einer kleinen Verabschiedungsrunde für die zuverlässige und gewissenhafte Zusammenarbeit in einem Arbeitsleben, welches von extremem Wandel geprägt war. „Auch wenn ich Sie nur ungern verabschiede, wünsche ich Ihnen viel Freude in Ihrem neuen, mehr selbstbestimmten Lebensabschnitt.“ Neben Gesundheit und Gelassenheit wünschte der Bürgermeister alles Gute für Peter Steiners Zukunft.

Eis für die kleinen Sonneberger

An den letzten warmen Sommertagen bekamen die Sonneberger Kindergärten nochmal eine kleine Abkühlung. „Petras Eiskiste“ ist vorgefahren und zauberte allen Kindern ein süßes Lächeln ins Gesicht. Diese Aktion ist einer Spende der Eheleute Eberhard und Marianne Thömmes aus Sonneberg zu verdanken. Das Geld sollte den kleinen Sonnebergern zu Gute kommen. Durch die Sibylle-Abel-Stiftung wurde die Spende aufgestockt und so konnten alle 15 Kindergärten im Stadtgebiet mit Eis versorgt werden.

„Mit Spenden und Zuwendungen der Sonneberger Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und öffentlicher Institutionen fördert die Stiftung nun schon seit einigen Jahren die Kultur- und Bildungslandschaft nachhaltig zugunsten der Sonneberger Kinder und Jugendlichen. Jugendhilfe, Erziehung, Bildung, Sport, Kunst und Kultur, bürgerschaftliches Engagement, Vereine – alle Bereiche des Lebens sind berührt“, gibt Steffen Hähnlein das Anliegen der Stiftung wieder.



Stadt-Kämmerer Steffen Hähnlein, Sandy Hess, Bereichsleiterin für die Kindergärten der Diakonie Sonneberg, und Bürgermeister Dr. Heiko Voigt (von links) in seiner Funktion als Vorsitzender der Sibylle-Abel-Stiftung schauen im Kindergarten „Arche Noah“ vorbei, wo die Eis-Aktion bei den Mädchen und Jungen super ankam. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heim

Das Ziel der Aktion wurde erreicht. Die kleinen Mädchen und Jungen haben sich ihr Eis sichtlich gut schmecken lassen. Das freute auch Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, Vorsitzender der Sibylle-Abel-Stiftung, der im Kindergarten „Arche Noah“ mit Kämmerer Steffen Hähnlein sowie Sandy Hess, Bereichsleiterin für die Kindergärten der Diakonie Sonneberg, vorbeigeschaut hat. Bürgermeister Dr. Voigt bedankte sich nochmal ausdrücklich für das bürgerschaftliche Engagement der Familie Thömmes, die dies ermöglichte.

Haselbacher Ferienspiele begeisterten nicht nur die Kinder

Ob das alles zu stemmen ist? Jede Woche eine Veranstaltung für die Ferienkinder im Dorf? Hat sich der noch junge Bürgerverein Haselbach e.V. da nicht ein bisschen viel vorgenommen? Nein, hat er nicht. Der Erfolg gab dem Vorhaben recht.

Los ging es mit einer Fahrt nach Sonneberg zum Somso-Museum, wo eine Biologie-Stunde der besonderen Art auf die Kids wartete. Sie konnten sich während der Führung die verschiedenen alten und neuen Biologiemodelle nicht nur ansehen, sondern einige auch berühren und am Schluss ganz und gar zerlegen und wieder zusammenbauen. Dafür gab es von der Inhaberin Ina Sommer sogar ein „Museumsdiplom“. Und dass Somso dann auch noch auf seiner Facebook-Seite und bei Instagram vom Besuch der kleinen Haselbacher berichtet hat, und sich zudem bei der Vereinsvorsitzenden Andrea Knabner sehr positiv über den Besuch der Haselbacher Kinder äußerte, kam natürlich auch gut an.

Selbstverteidigen, Filzen, Batiken und Nachtwandern...

Nicht minder interessant, die Schnupperstunde zum Thema Selbstverteidigung mit „Shaolin“ Sonneberg. Der Platz im Saal des Haselbacher Dorfhauses wurde knapp. Die Jungen und Mädchen lernten, sich bestimmt – aber respektvoll zu wehren. In den Wochen darauf ging es ans Handwerkliche – ans Filzen und Batiken. Katrin Seliger und Christel Albrecht hatten schon entsprechende Erfahrungen gesammelt und konnten den Kindern wichtige Handgriffe zeigen. Vor allem, als die bunten Batik-T-Shirts auf der Leine hingen, waren Laura, Vanessa, Schorsch, Noah und die anderen Kinder ziemlich stolz auf das Selbstgezauberte. Und während sich die Anderen noch mit

den Farbeimern beschäftigten, belegten Noah und Schorsch für alle eine leckere Pizza. Da blieb kein Stückchen übrig. „Einen ganz lieben Dank an Katrin, dass sie das Batiken so schön vorbereitet und organisiert hat. Die Kinder hatten viel Spaß“, so Karola Peterhänsel, die mit ihrer Enkeltochter ins Dorfhaus gekommen war.



Die Selbstverteidigungsgruppe hat sich erste Schritte angeeignet. Fotos: Bürgerverein Haselbach

Kinderferienangebote wurden zum Familienereignis

Und dann waren da noch die Nachtschwärmer. Fast 30 Kinder und Jugendliche hatten sich für die „Nachtwanderung mit Sternschnuppengucken“ angemeldet und als es Punkt 21:00 Uhr am Park los ging, waren auch einige Eltern dabei. Die Wanderung von der Eschenbachscheidung hoch zum Plattenbruch und zurück über den „Grund“, war für Groß und Klein Abenteuer pur - mit Lagerfeuer, Stockbrot, Marshmallows und allem Drum und Dran. Auch aus der Ferne konnte man die „Glühwürmchen“ mit ihren Taschenlampen auf den Waldwegen erkennen. Fast bis Mitternacht hielten es die Ferienkinder und ihre Begleiter aus. Alle kamen heil und glücklich wieder nach Hause.



So sieht also ein Pferd von innen aus – Andrea Knabner und die Kids lassen sich von Sven Oeler (Mitte) alles genau erklären.

Ähnlich familiär ging es bei der gemeinsamen Busfahrt in den Tiergarten Nürnberg zu – mit Kindern, Eltern, Großeltern. Jeder Platz im Haselbacher „Erlebnisbus“ war besetzt. Der Ausflug bekam nur Bestnoten – von den Kindern und den Erwachsenen. Gabriele Sauer zum Beispiel schwärmt von der „Kombination aus schönem Wetter, lieben Tieren, verschlungenen Wegen, unwüchsiger Natur und Schleckereien am Wegesrand...“. Der 10-jährigen Laura, die gemeinsam mit ihrer Freundin Lilli durch den Tierpark gelaufen ist, hatte es besonders der Aqua-Park angetan. Sie freute sich „auf die Delfinshow“, aber auch auf die „Pinguine und Eisbären“. Laura und den anderen Kindern ist es am Ende natürlich auch nicht schwergefallen, als sie auf der Rückfahrt schon beim Einsteigen je drei Tiere nennen sollten. Der kleine „Test“ – eine spontane Idee der Vereinsvorsitzenden, die ganz begeistert davon erzählt, was die Kids so alles in sich aufgenommen haben. „Das gibt mir so viel Kraft, die Arbeit mit den Kindern“, freut sich Andrea Knabner, die gemeinsam mit ihren Mitstreiterinnen und Mitstreitern allerhand Zeit und Energie in die Ferienspiele gesteckt hat.



Christel Albrecht passt auf, dass Laura und Vanessa beim Batiken alles richtig machen.

Sibylle-Abel-Stiftung Sonneberg unterstützt den Verein

Ob Katrin Michels, Maria Spindler, Katrin Seliger, Christel Albrecht oder André Wittmann, um nur einige der Hauptakteure des Sommers zu nennen, alle gaben wirklich ihr Bestes und waren ziemlich angetan, dass die Sibylle-Abel-Stiftung Sonneberg, deren Ziel es ist, die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt zu fördern, das Haselbacher Ferienprojekt mit 500 Euro unterstützt hat. Davon konnte den Kindern unter anderem der Eintritt in den Zoo bezahlt werden. Die Macher sehen die Zuwendung aber auch als Geste für

die Anerkennung ihrer Arbeit – nicht nur in diesen Sommerferien. Die immer wieder neuen Ideen und pfiffigen Details, das unkomplizierte Miteinander der Mitglieder und der feste Wille, wieder etwas Tolles für Haselbach auf die Beine zu stellen, brachten etwas zum Laufen, was bemerkenswert ist. Schon während der Sommerferienaktion haben sich spontan neue Mitglieder angemeldet. Wen wundert's, das Lob der Kinder und Erwachsenen ist schließlich die beste Werbung.

Text: Doris Jakubowski

Haselbach feierte in diesem Sommer 30 Jahre Jugendfeuerwehr

Das Jahr 1993. Es war die Zeit der Veränderungen – auch in der Feuerwehr. Fanden sich bis dahin Schüler, die sich für die Feuerwehr interessierten, in der AG Junge Brandschutzhelfer zusammen, wurden sie nun als Jugendfeuerwehr Teil der Freiwilligen Feuerwehr Haselbach. Der vor einigen Wochen verstorbene Klaus Trinsch war Initiator und erster Jugendfeuerwehrwart, ihm folgten Sirko Fischer und Bernd Schmidt. Aber seit sage und schreibe 25 Jahren lenkt Bernd Greiner die Geschicke der Jugendfeuerwehr Haselbach – und das mit großer Leidenschaft.



Die Jugendfeuerwehren Haselbach und Spechtsbrunn mit dem ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister Jörg Lützelberger (Zweiter von rechts), dem örtlichen Jugendfeuerwehrwart Bernd Greiner (rechts) und einigen Kameraden der aktiven Wehr.

Die Jugendfeuerwehr ist auf Zack

Zwölf Jungen und Mädchen – von 7 bis 17 – gehören heute zur Haselbacher „Nachwuchstruppe“: Martin, Fabian, Elias, Sophia, Noah, Damian, Pierre, Jannis, Samuel, Loui, Ben und Ellie. Jeden zweiten Freitag um 17 Uhr stehen sie am Gerätehaus in der Haselbacher Rögitzstraße und freuen sich auf die Ausbildung – schließlich kann man nicht früh genug damit anfangen. Ob Übungen an der Spritze, das Erlernen von besonderen Handgriffen – zum Beispiel das Knüpfen von Knoten, die Kommunikation über Funkgeräte oder, oder... Auch was auf den Einsatzfahrzeugen im Haselbacher Gerätehaus vorhanden ist, kennen sie mittlerweile aus dem Effeff. Martin und Fabian bereiten sich sogar schon auf den aktiven Dienst in der Haselbacher Feuerwehr vor – noch in diesem Jahr geht's los.

Was für ein toller Tag!

Zum Geburtstag sollte es natürlich für die Schüler ein ganz besonderes Geschenk sein, etwas, was sie bisher noch nicht gesehen haben. Die Kameraden der Feuerwehr Haselbach und des Feuerwehrvereins organisierten deshalb mit Hilfe von „Erlebnisbusreisen Haselbach“ und finanzieller Unterstützung der Stadt Sonneberg eine Fahrt zum Gefahrschutzzentrum Erfurt-Marbach, der sogenannten „Feuerwache 1“ – und zur Flughafenfeuerwehr am Flughafen Erfurt-Weimar.

„Die Halle des Feuerwache 1 war der Hammer“ so Martin, „über 30 Fahrzeuge stehen da“, schwärmt er. Ein Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr habe ihnen alles gezeigt und erklärt. Die Führung durch das Gefahrschutzzentrum allein hätte wohl den Jungen und Mädchen schon gereicht, um sagen zu können – „was für ein toller Tag!“. Aber dann kam noch der Flughafen!



Für die Jugendfeuerwehr in Haselbach hatte Bürgermeister Dr. Heiko Voigt (rechts) eine finanzielle Zuwendung im Gepäck.

Fotos: Feuerwehrverein Haselbach

Kaum einer aus der Haselbacher Jugendfeuerwehr war schon einmal geflogen, weshalb sogar die obligatorische Sicherheitskontrolle schon was hatte, dann die Fahrt mit dem Flughafenbus über die Start- und Landebahn, der Anschauungsunterricht am Modell des Flughafens – und vor allem das Kennenlernen des aus den Augen der Jugendlichen gigantischen Z8, einem Flugfeldlöschfahrzeug von enormer Größe. „Allein bis zu fünfzehntausend Liter Löschwasser passen da rein“, hat sich Damian gemerkt. Auch Tage nach dem Erfurt-Ausflug, beim nächsten Treff im Haselbacher Gerätehaus schwärmen Pierre, Sophia und die anderen Kinder noch immer.



Beim Berufsfeuerwehrtag wurde auch ein Forstunfall simuliert – Schauplatz war die Haselbacher Bocksebene.

Am Ende – „großer Bahnhof“ in Haselbach

Und dann kam noch so etwas wie der krönende Abschluss – der Berufsfeuerwehrtag am Gerätehaus der Feuerwehr Ende August, den der Feuerwehrverein gemeinsam mit Kameraden der aktiven Wehr für die Jungen und Mädchen organisiert hatte. Eingeladen war auch die Jugendfeuerwehr Spechtsbrunn mit Jugendfeuerwehrwart Daniel Knoblauch. Die Spechtsbrunner waren nicht die einzigen Gäste – auch Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, Kreisjugendfeuerwehrwartin Karolin Barscik, Stadtjugendfeuerwehrwart René Ehrlicher, der stellvertretende Stadtbrandmeister Jörg Lützelberger, Jochen Reiche für den Feuerwehrverband und Anne Leipold für den Haselbacher Ortsteilrat waren gekommen, um der Haselbacher Jugendfeuerwehr zum 30. Geburtstag zu gratulieren und sich davon zu überzeugen, was die Kinder und Jugendlichen während ihrer bisherigen Ausbildung schon alles gelernt haben. Ob die Vorbereitung der Fahrzeuge vor dem Einsatz, das Löschen von Container- und Flüssigkeitsbränden, Maßnahmen der ersten Hilfe, Auffinden verletzter Personen – das alles gehörte zum Programm. Bernd Greiner zeigte sich am Ende des Tages mit den Ergebnissen seiner Truppe sehr zufrieden.

Welch' eine Leistung!

Wenn am gleichen Wochenende, an dem Haselbach Jubiläum feierte, Innenminister Georg Maier in seinem Brand- und Katastrophenbericht für das Jahr 2022 mit Freude feststellen konnte, dass die Jugendfeuerwehren im Freistaat einen beachtlichen Zuwachs zu verzeichnen haben und das Interesse bereits bei den Kleinsten geweckt werden konnte, dann ist das wohl in allererster Linie so ambitionierten und engagierten Feuerwehrleuten wie Bernd Greiner zu verdanken. Wie gesagt, mehr als 25 der 30 Jahre kümmert er sich bereits um den Haselbacher Feuerwehrnachwuchs. So gesehen ist das Jubiläum der Jugendfeuerwehr Haselbach auch ein ganz persönliches. Viele der Schützlinge von Bernd Greiner sind im Laufe der Zeit in die aktive Wehr gewechselt und das ist auch heute noch so. Vor solchen Menschen kann man wirklich nur den Hut – respektive den Feuerwehrhelm – ziehen und sagen: danke Bernd!

Text: Doris Jakubowski

Werde unser

CHRISTKIND 2023

JETZT BEWERBEN
und die Spielzeugstadt repräsentieren!

Sonneberg sucht Christkind und Weihnachtsmann

Die Stadt Sonneberg ist auf Christkind- und Weihnachtsmannsuche und ruft alle Interessierten dazu auf, sich zu melden.

Wer also schon immer mal in die Rolle von Christkind und Weihnachtsmann schlüpfen wollte, bekommt 2023 die Chance dazu.

Zusatzinformationen

- Der Einsatz erfolgt an ca. fünf bis acht Veranstaltungen in der Weihnachtszeit (u.a. Andreasmarkt, Weihnachtsmarkt).
- Die Kostüme werden von der Spielzeugstadt zur Verfügung gestellt.
- Die Akteure erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Anmeldungen mit kurzem Lebenslauf, Kontaktdaten und Foto gehen bis zum 30.9.23 an kultur@stadt-son.de. Das Auswahlverfahren läuft bis zum 15.10.23. Danach erhalten alle Bewerber eine Antwort per E-Mail.

KULTUR findet STADTT

NEC
SON GEMEINSAM
FRÄNKISCH
STARK

Buchtipps der Stadtbibliothek Sonneberg im September

Hans Rath: Jetzt ist Sense



Der Sensemännchen in Therapie: Ausgerechnet an ihrem 50. Geburtstag bekommt die Psychologin Liv Bentele Besuch von einem attraktiven Südländer in schwarzem Cape. Leider hat sich der Mann nur in der Tür geirrt. Aber dann ist plötzlich die alte Dame tot, nach der er sich erkundigt hat, und Liv stellt ihn zur Rede. In Wahrheit sei er Thanatos, der griechische Gott des sanften Todes, antwortet er freundlich, und ja, es deprimiere ihn zutiefst, wie unwürdig das Sterben heute sei. Liv sieht in ihm eher einen von Todessehnsucht geplagten Neurotiker und bietet ihm therapeutische Hilfe an. Bei ihrem lebhaften Austausch stellt sich heraus, dass Livs neuer Klient tatsächlich der Sensemännchen ist – und sich nicht in der Tür geirrt hat.

Dinçer Gücyeter: Unser Deutschlandmärchen



UNSER DEUTSCHLANDMÄRCHEN ist eine Familiengeschichte in vielen Stimmen. Frauen mehrerer Generationen und der in Almanya geborene Sohn erinnern sich in poetischen, oft mythischen, kräftigen Bildern und in Monologen, Dialogen, Träumen, Gebeten, Chören. Dinçer Gücyeter erzählt vom Schicksal türkischer Griechen, von archaischer Verwurzelung in anatolischem Leben und von der Herausforderung, als Gastarbeiterin und als deren Nachkomme in Deutschland ein neues Leben zu beginnen.

Die Handlung, die sich vom Anfang des letzten Jahrhunderts bis beinahe in die Jetztzeit erstreckt, lässt nichts aus, keine Vergewaltigung, kein Missverständnis, keinen Konflikt am Arbeitsplatz, ganz gleich ob in der Schuhfabrik, beim Bauern auf dem Feld oder in der eigenen Kneipe. Und dann ist da noch die Erwartung der Mutter an den heranwachsenden Sohn, der ihr als starker Mann zur Seite stehen soll, selbst jedoch eine gänzlich andere Vorstellung von einem erfüllten Leben hat.

Helmut Vorndran PHI – Ein Franken-Krimi



Skurrile Figuren, rabenschwarzer Humor und absurde Situationskomik – Frankens Bestsellerautor legt nach. Im oberfränkischen Rattelsdorf ist der Teufel los: Erst wird das Wasser knapp, dann tauchen verätzte Leichen auf, schließlich fallen auch noch Menschen vom Himmel – und an allen Tatorten riecht es seltsamerweise nach Parfüm. Die Bamberger Kommissare Haderlein und Lagerfeld und ihre beiden Ermittlerschweine haben alle Hände und Hufe voll zu tun, die Fäden zu entwirren. Als die Spuren bis nach Kalifornien führen, ist das Chaos vollends perfekt. Und der Serientäter mordet weiter und weiter und weiter.

Die vorgestellten Bücher sind in der Stadtbibliothek Sonneberg ausleihbar. Mehr zum aktuellen Medienangebot, Öffnungszeiten, Mitgliedschaft & Co. unter:

www.sonneberg.de/rathaus/verwaltung/stadtbibliothek.html

Außerdem zählt Isabel Blechschmidt zu den Stipendiaten von „Yehudi Menuhin Live Music Now“ des Richard Wagner Verbandes Augsburg und ist Gewinnerin des „Kunstpreises der Stadt Gerstshofen 2017“. Ein ganz besonderes Gastspiel gibt die Sopranistin – bekannt für ihre stimmliche Flexibilität und darstellerische Wandelbarkeit – Mitte Oktober im Sonneberger Rathausaal. Am Samstag, 14. Oktober 2023 um 19 Uhr wird sie in ihrer Heimatstadt für die Besucher ein Galakonzert geben, in dem sie ihre ganze künstlerische Bandbreite präsentiert: Ob eine Arie aus Wagners Tannhäuser oder ein Duett aus Mozarts Don Giovanni, ob die Hauptcharaktere aus der „Zauberflöte“ oder Songs aus My fair Lady und der West Side Story oder eine Duettfassung aus „Die lustige Witwe“ von Franz Lehár – sie bringt runde anderthalb Stunden Hörgenuss in den Rathausaal. Mit ihr gemeinsam treten der Bariton Jakob Kreß und der Pianist Benedikt Ofner auf.

RATHAUSKONZERTE

Galakonzert
mit Isabel Blechschmidt

14.10.23, 19 Uhr
Rathausaal Sonneberg

Mehr Infos: www.sonneberg.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Autohaus
Schoenau

Sparkasse
Sonneberg

likra
Kultur im Kreis

Galakonzert im Rathausaal: 14. Oktober 2023, 19 Uhr

Eintritt: Abendkasse 16 Euro regulär, 14 Euro ermäßigt

Kein Vorverkauf.

Telefonische Reservierung ist möglich unter Tel. Nr. 03675/880182 oder 03675/880161.

37 Jahre Sonneberger Jazztage: Länderübergreifender Verein aus Thüringen und Oberfranken



Im Lindenhof in Neustadt (Ketschenbach) gastiert die May Day Jazz Band am 10. November 2023.

Ehrenamtlich hoch engagierte, gemeinnützige Vereine wie der Sonneberger Jazzfreunde e.V. erfüllen die „Nürnberger Metropolregion“ mit kulturellem Leben. Die Sonneberger Jazzfreunde setzen sich dabei für die Pflege und Förderung von Jazzmusik und Kleinkunst ein. Als überregionaler Thüringisch-Fränkischer Verein überschreiten sie dabei sogar die Landesgrenzen. Bereits bei der Gründung des Vereins 1992 wirkten interessierte Bürger aus Franken mit. Gerade in den ersten beiden Dekaden nach der Wiedervereinigung Deutschlands erhielten die Jazzenthusiasten aus Sonneberg freundschaftliche und willkommene Unterstützung aus Oberfranken, besonders in der juristischen und finanziellen Absicherung des Vereins.

Nicht zuletzt dieser fruchtbaren Zusammenarbeit ist es zu verdanken, dass die Jazzfreunde aus der südthüringischen Spielzeugstadt seit über drei Jahrzehnten jedes Jahr im November ein großes, international besetztes Festival über die Bühnen verschiedener Spielstätten bringen. Fester Bestandteil der Jazztage ist seit 20 Jahren auch die Konzertreihe „Have A Good Time“ mit Oldtime-Jazz im humoristischen Gewand, die auf Neustadter Seite eigenverantwortlich im Lindenhof Ketschenbach veranstaltet und vom Verein betreut wird.

Lange Zeit fungierte der Schlagzeuger der „Sonneberger Jazz Optimisten“ Peter Wicklein als Vorsitzender des Vereins, dessen Gründung er als Initiator der Jazztage in Zusammenarbeit mit dem damaligen Landrat Dettlef Weise vorangetrieben hatte. Heute wird der Sonneberger Jazzfreunde e. V. von Ingrid Faber aus Neustadt b. Coburg geführt, während Peter Wicklein als Künstlerischer Leiter agiert.



Die Friday-Night-Party bestreiten Raphael Wressnig & the Soul Gift Band feat sowie Sängerin Rachel Jeanty.

Die Bedeutung der Sonneberger Jazztage spiegelt sich besonders im Publikumszuspruch wider. Die internationale Besetzung verhilft dem Festival zu einer Ausstrahlung bis weit nach Bayern, Hessen und Sachsen hinein. Dafür sorgten bisher u.a. solche Weltstars wie Chris Barber, Kenny Ball, Paul Kuhn, Klaus Doldinger, Nils Landgren, Billy Cobham, Joja Wendt, Ute Lemper, die NDR Bigband, Max Mutzke, Thilo Wolf oder Bill Ramsey. Heuer sind mit Robert Summerfield & Lars Duppler, Beatrice Kahl & Gaby Schenke, der May Day Jazzband, Raphael Wressnig & The Soul Gift sowie dem aus „Babylon Berlin“ bekannten Moka Efti Orchestra wieder faszinierende Künstler an Bord. Der Kartenvorverkauf läuft seit 01.09.2023.

Text: Fred Ulbricht
Das detaillierte Programm sowie Tickets und weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.son-jazz.de/startseite.html>

Texte und Bilder wurden im Rahmen des ILREK durch Mitarbeiter der cima in Zusammenarbeit mit Neustadt b. Coburg und Sonneberg organisiert und zur Verfügung gestellt.

Orgelmatinee im Rathausaal
mit Annerose Röder

Donnerstag, 5.10.2023 | 11 Uhr



Veranstaltungstipp: Galakonzert im Rathaus mit Isabel Blechschmidt

Sie stammt aus Sonneberg und sammelte ihre ersten musikalischen Erfahrungen an der Kreismusikschule am Weißen Rangen. Heute hat die Sopranistin Isabel Blechschmidt Engagements vom Staatstheater Nürnberg über die Musikalische Komödie in Leipzig bis hin zu Opernfestspielen und Operntengalas in ganz Deutschland und darüber hinaus. In der letzten Spielzeit gab sie unter anderem am Freien Landestheater Bayern der Figur Lisa im „Land des Lächelns“ eine Stimme oder verkörperte bei den Bad Kissingener Festspielen an der Seite von Volker Heißmann und Martin Rassau die Rösslwirtin im „Weißen Rössl“.

21. Oberlinder Bauernmarkt

7. - 8.10.23 auf und um den Marktplatz in Oberlind

Programm am Samstag, 7.10.2023

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Rassegeflügelausstellung mit Verkauf, Ausstellung von Schafen und Marktgeschicken

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Musikalisches Programm mit DJ André

14.00 Uhr Eröffnung durch Bürgermeister Dr. Voigt und Traktorprinzessin Jasmin

14.15 Uhr Musik- und Tanzprogramm der integrativen Kindertageseinrichtung „Rüch Noah“

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Kinderschminken

14.45 Uhr Angeln beim Traktoreverein

14.45 bis 15.45 Uhr Line Dance

ab 15.00 Uhr Schätzwettbewerb und Traktorfahrten rund um Oberlind ab Schweinemarkt

16.00 Uhr bis 19.00 Uhr Musik mit dem Bläserorchester Neuhäuser-Schierschütz e.V.

Programm am Sonntag, 8.10.2023

ab 09.30 Uhr Musikalischer Frühschoppen des Traktorvereins am Schweinemarkt

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Rassegeflügelausstellung mit Verkauf, Ausstellung von Schafen und Marktgeschicken

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Musik mit dem Bläserorchester Oberlind, Kinderschminken, Schauvorführungen im Sportholzsaal (jeweils zur vollen Stunde)

ab 15.00 Uhr Schätzwettbewerb

14.00 Uhr Traktorfahrten ab Schweinemarkt und Kindertraktorennen

16.00 Uhr Preisverleihung Schätzwettbewerb auf der Bühne

An beiden Tagen:

- Traktorenausstellung durch den Traktorverein Oberlind e.V.
- Ausstellung von bäuerlichen Geräten
- Markttreiben mit regionalen Produkten und Thüringer Spezialitäten
- Kinderkassell
- sowie eine Vielzahl kulinarischer und handwerklicher Angebote.

Zur Eröffnung des Bauernmarktes gibt es auch in diesem Jahr einen Kalender mit historischen Ansichten von Oberlind. Er ist erhältlich über den Traktorverein.

Am Freitag, 6.10.2023, 18.30 Uhr findet wieder das Benefizkonzert mit Ines Ehrlicher statt. Auch hier ist für Speisen und Getränke bestens gesorgt.

Änderungen vorbehalten!



MINT-freundliches Sonneberg

MINT-Magie in den Herbstferien

Was tun in den Herbstferien?
Einfach mal ausschlafen!

24/7

Du bist nicht du, wenn du müde bist!

Mehr Informationen, mehr MINT unter:
www.mintfreundliche-stadt.de

Der Oktober im Astronomiemuseum Sonneberg

Im Oktober finden – passend zu den Herbstferien – zahlreiche Veranstaltungen im Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg statt. Insgesamt 8 separate Führungen am 05., 06., 07., 10., 11., 12., 13. und 15. Oktober 2023 ab 15 Uhr gibt es in der Sternwarte Sonneberg. Folgende Stationen, die nicht während des Museumsbesuchs zugänglich sind, stehen bei der zirka einstündigen Führung auf dem Programm:

- **Außengelände:** Hier erfahren Sie etwas über die Baugeschichte und die wechselvolle Geschichte der Sternwarte.
- **Haus 6:** Im sogenannten Haus 6 steht heute das erste Teleskop der Sternwarte. Sie erfahren, wie Kuppel und Teleskop funktionieren und bei gutem Wetter werfen Sie einen Blick auf die Sonne.
- **Plattensammlung:** Werfen Sie einen Blick in die berühmte und einmalige Sammlung der Sternwarte.
- **Schmidt-Kuppel:** Erfahren Sie neben dem größten Teleskop der Sternwarte etwas darüber, wie die Himmelsaufnahmen erstellt wurden.

Am 09. Oktober findet um 19 Uhr der Vortrag „Neues aus der Fusionsforschung“ durch Prof. Dr. Zohm statt. Am 24. Oktober ab 20 Uhr findet im Astronomiemuseum die Veranstaltung „Himmelsblicke – mit dem Handy zu den Sternen“ statt. Bringen Sie Ihr Smartphone mit und machen Sie selbst ein Foto durch die Fernrohre der Sternwarte Sonneberg. Das Team der Sternwarte stellt Ihnen spezielle Halterungen zur Verfügung, mit denen Sie Ihr Handy direkt an das Teleskop montieren können. An diesem Abend werden Saturn, Jupiter und Mond günstig stehen, so dass Sie diese auf jeden Fall fotografisch festhalten werden.

Die Teilnahme ist nur mit Anmeldung möglich. Achtung: Astronomische Beobachtungen sind nur bei gutem Wetter möglich. Die Veranstaltung findet daher bei Schlechtwetter nicht statt! Eine wetterbedingte Absage erfolgt am Tag der Veranstaltung. Das Team des Astronomiemuseums kontaktiert Sie rechtzeitig über die in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Der **Astronomietag** findet am 28. Oktober 2023 ab 14 Uhr im Astronomiemuseum der Sternwarte statt. Vom 25. bis 31. Oktober (Öffnungszeiten des Museums beachten!) macht ein **Förderprojekt** des Wissenschaftsjahres 2023, „Unser größtes Auge im All“, Station im Astronomiemuseum. Diese Ausstellung ist klein, aber fein: Ein Modell des James Webb Space Telescope (JWST) im Maßstab 1:10 gibt einen Eindruck vom Welt-raumteleskop selbst. Ein interaktives Exponat lädt dazu ein, selbst die Funktion astronomischer Filterräder auszuprobieren. An einem Touchtable können Sie sowohl das JWST als auch die daran beteiligten Menschen und einige der beeindruckendsten astronomischen Bilder erkunden, die das JWST aufgenommen hat.

Anmeldeformalitäten und weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie unter <https://www.astronomiemuseum.de/termine>.

Grenzwanderung – Naturerleben und Grenzgeschichte um Sonneberg

Mit dem Gebietsbetreuer der Stiftung Naturschutz Thüringen geht es am 03. Oktober 2023 zwischen 10 und 13 Uhr auf Entdeckungstour an der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Sie erfahren Interessantes über die Grenzgeschichte und die Entwicklung und den Schutz des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument. Entdecken Sie u. a. noch erhaltene Grenzrelikte an der „Gebrannten Brücke“ und besuchen Sie unterwegs den Lebensraum des Bibers entlang der Steinach. Die Tour dauert ca. 3 Stunden bei mittlerer Schwierigkeit und ist für Familien und Erwachsene geeignet. Treffpunkt ist bei der Gebrannten Brücke. Da die maximale Gruppengröße bei 15 Teilnehmern liegt, ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich!

Anmeldung unter <https://www.stiftung-naturschutz-thueringen.de/erleben/veranstaltungs-kalender/veranstaltung/741-grenzwanderung-naturerleben-und-grenzgeschichte-um-sonneberg-1>

Aktion „Türen auf mit der Maus“ für Wasserstoff- und Astrofans
Es ist wieder soweit – für Türen auf mit der Maus 2023! Auch in diesem Jahr hat sich die „Maus“ wieder etwas Besonderes ausgedacht. Im letzten Jahr waren es „Spannende Verbindungen“, in diesem Jahr entdeckt die Maus mit euch im ganzen Land „Wertvolle Schätze“! Und die schlummern nicht in alten Truhen, sondern wir sehen sie jedes Jahr aufs Neue und Vielfältigste, wenn den Maus-Fans spannende Einblicke gewährt werden! Ob Erfahrungsschatz, Leidenschaft, Innovationslust, besondere Ressourcen, ein unschlagbares Team, umfangreiches Wissen, umweltschonende Verfahren, inklusive Ideen, historische Gewölbe – all das kann ein großer Schatz von Wert sein.

Am 03. Oktober 2023 öffnen in Sonneberg das Astronomiemuseum der Sternwarte (leider bereits ausgebucht!) mit dem Thema „Meteoreiten - wertvolle Schätze aus dem Weltall“ und das HySON-Institut in der Dammstraße 1. Zwischen 13 und 16 Uhr gibt es für Kinder und Jugendliche zwischen acht und 14 Jahren spannende Experimente und Spiele rund um die Schätze erneuerbarer Energien und Wasserstoff sowie Laborführungen. Ausführliche Informationen zum Programm „Wasserstoffforschung“ sowie die **Anmeldeformalitäten** finden Sie unter https://www.wdrmaus.de/tuer_oeffner_tag/2023/index.php?detail=726279 bzw. unter <https://hyson.de/event/tueren-auf-mit-der-maus-am-hyson-institut/>.

E-Mail für die Anmeldung: l.mannsbarth@hyson.de

MINT-Tag 2023
Jugendliche stark für die Zukunft!

17.10. | 14-17 Uhr | G-Haus

Unsere Highlights für alle MINT-Fans:

- Shuffle-Bord | 4 gewinnt
- Konstruktionen
- Montessori alternative Energien
- Robotik interaktive Mitmachstationen
- Geologie, Natur & Insekten
- SOMSO-Modelle
- Töpfern Digitalisierung
- Experimente mit Wasser

uvm.

Fühlst du dich auch manchmal so richtig „Grumpy Cat“? Nutze die Herbstferien um durchzuschlafen und auszuschlafen, denn Jugendliche brauchen täglich zwischen 8 bis 10 Stunden Schlaf, Kids ein bisschen mehr und Erwachsene etwas weniger. Sicher ist dir schon aufgefallen, dass die Stimmung bei Leuten mit zu wenig Schlaf nicht so gut ist. Forscher konnten herausfinden, dass unter Schlafentzug bestimmte Hirnareale weniger aktiv sind – nämlich die, die mit Empathie in Verbindung stehen. Sprich: Zu wenig Schlaf macht uns weniger hilfsbereit und auch geiziger. Fazit: In den Ferien eine Pause einlegen, ausreichend Bettruhe einhalten und nach der freien Zeit wieder voll in der Schule durchstarten!

Regionale Museumsnacht am 14.10.2023

Die Regionale Museumsnacht findet am 14.10.2023 ab 18 Uhr statt. An diesem Ereignis beteiligen sich 14 kulturelle Einrichtungen aus zwei Bundesländern (Thüringen und Bayern) und vier Landkreisen (Coburg, Hildburghausen, Kronach, Sonneberg). Die Museumsnacht steht Jahr für Jahr unter einem neuen Motto, welches jedes Museum anders umsetzt. In diesem Jahr lautet das Motto „Natürlich Technik“. Die einzelnen Kultureinrichtungen erarbeiten jeweils ihr eigenes, individuelles Programm nur für diesen Abend. Die Eintrittsbändchen können im Vorverkauf (Tourist-Information Coburg und Sonneberg, in jedem teilnehmenden Museum) bei verschiedenen Stellen erworben werden oder an der Museumsnacht direkt am Abend vor Ort an den Museumskassen. Auch vier Kultureinrichtungen aus der Stadt Sonneberg beteiligen sich bei der Regionalen Museumsnacht. Alle Informationen zur Regionalen Museumsnacht finden Sie unter <https://regionale-museumsnacht.de/> und die teilnehmenden Sonneberger Institutionen unter www.sonneberg.de.

Impressum

Herausgeber: Stadt Sonneberg
Hausanschrift: Stadtverwaltung Sonneberg
Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg
Druck: Main-Post GmbH, Berner Straße 2, 97084 Würzburg
Layout/Satz: HCS Medienwerk
Erscheinungsweise: monatlich

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg ist auch auf der Internetseite der Stadt Sonneberg unter <https://sonneberg.de/rathaus/verwaltung/amtsblatt-mit-archiv.html> einzusehen.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
4. Verantwortlich für alle Anzeigen:
 - HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
 - Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH
 - Steinweg 51, 96450 Coburg, Tel. 03681/851-124

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird bis auf weiteres kostenlos als Beilage im „Wochenspiegel“ Ausgabe Sonneberg/Neuhaus im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenlose Verteilung des Sonneberger Amtsblattes im Stadtgebiet Sonneberg lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.